Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 - 5.1928/30[?]

Anlage 201-210

urn:nbn:de:gbv:45:1-90128

nicht milder sein wie im Fürstenthum, trozdem hat die preußische Gesetzgebung sich aber noch nicht veranlaßt gesiehen, die Schonzeit für den Rehbock auf den Monat Mai auszudehnen. Der waidgerechte Jäger wird sein Wild auch ohne Gesetz zu schonen wissen; der nicht waidgerechte Jäger aber wird — wenn es doch, wie es in der Begründung heißt, wenig oder gar keinen Nupwerth besitzt — es schonen müssen.

Aus diesen Gründen glaubt der Ausschuß sich dem Provinzialrathsbeschluß anschließen zu muffen und beantragt:

Antrag Nr. 1: In Artifel I, Zeile 2 hinter dem Worte: "Monate" das Wort "Wai" einzuschalten.

Antrag Nr. 2: Annahme des Artifels I mit der in dem Antrage Nr. 1 beantragten Abänderung.

Zu Artifel II, III und IV hatte ber Ausschuß nichts zu bemerken und stellt beshalb ben

Antrag Nr. 3: Annahme der unveränderten Artikel II, III und IV.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter. Weißel.

Anlage 201.

Bericht

des Verwaltungsausschuffes zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 20. Januar 1873, betreffend die Ausübung der Jagd.

(Anlage 68 Seite 633.)

Nachdem der vorliegende Gesetzentwurf in erster Lesung mit der vom Ausschusse beantragten Aenderung vom Landtage angenommen worden ist, beantragt der Ausschuß demsselben auch in zweiter Lesung seine versassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Antrag Mr. 1: Annahme des Artikels I mit der veränderten Faffung in Zeile 2, wo hinter dem Worte "Monate" das Wort "Mai" einzuschalten ist.

Antrag Nr. 2: Annahme der unveränderten Artifel II, III und IV.

Namens des Verwaltungsausschusses. Die Verichterstatter. Weißel.

Anlage 202.

detressend Etodinderung des Eiget ich tris de general 28 erigen 1870.

des Justizausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Abänderung des Eigenthumserwerbsgesetzes vom 28. Januar 1879.

(Anlage 69 Seite 635.)

Da der vorliegende Gesetzentwurf seinem Inhalte nach | eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, so darf auf vollständig übereinstimmt mit dem gleichartigen Entwurfe | eine weitere Ausführung wohl verzichtet und auf die Be-

grundung zu bem Entwurfe und auf den Bericht bes Musschuffes über den Entwurf für das Herzogthum Oldenburg

Bezug genommen werden.

Der Provinzialrath hat, wie aus der Nebenanlage B. zu Anlage 69 ersichtlich, den Gesetzentwurf berathen und einige Abanderungen beantragt. Die Staatsregierung fann aus den in dem Schreiben derfelben vom 7. Dezember 1896 angeführten Grunden fich mit den Abanderungsantragen nicht einverstanden erflaren. Auch der Ausschuß fann feine Buftimmung zu den Antragen nicht geben und bemerkt feinerseits zu diesen Folgendes:

Bu Artifel 3, Absat 2, Ziffer 1.

Es würde benn doch zu weit führen, wenn die Befälle mit einer genauen Bezeichnung ihrer Art und einer Spezifitation in das Grundbuch eingetragen werden follten. Es erscheint dies vollständig überflüffig, da auch nach der Eintragung die Register erhalten bleiben und jederzeit Ausfunft geben. Bur Sicherung der Kreditverhältniffe bleibt boch die Hauptsache, daß die Gefälle ihrer Gesammtsumme nach aus dem Grundbuche ersichtlich werden.

Bu Artifel 4.

Der zu biesem Artikel gestellte Antrag ift von dem Provinzialrath mit 11 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Der Ausschuß war bei ber Berathung bes Gesetzentwurfes für das Herzogthum Oldenburg anfangs geneigt, zu Artifel 4 einen dem Sinne des Antrages Ott entsprechenden Zusatz zu beantragen. Er hat aber von dieser weitgehenden direkten Mittheilung Abstand genommen, weil dadurch ben Grundbuchämtern eine ungemein große Arbeitslaft aufgebürdet würde und auch die Inhaber eingetragener Sypotheten bem Grundbuchamte mit Sicherheit nicht immer bekannt find. Gine öffentliche Bekanntmachung über die erfolgte Eintragung halt er doch auch für bas Fürstenthum für nothwendig, aber auch für genügend, ba nach den im Ausschuß gegebenen Erflärungen bort die Belaftung ber ländlichen Grundstücke mit Domanialgefällen allgemein ift und Unfenntnis barüber weniger befteht als im Herzogthum.

Bu Artifel 6 und 7.

Der Antrag des Provinzialrathsmitgliedes Tefenfit, zwischen Artifel 6 und 7 als neuen Artifel einzuschieben:

"Die Eintragung geschieht gebührenfrei"

ift hinfällig, ba die Roften ftets der Untragfteller zu tragen hat. Da nun hier der Staat und nicht der Gigenthumer der Untragsteller ift, jo mußte erfterer auch die Roften tragen, er aber ift von allen Gebühren frei.

Der Ausschuß stellt hiernach folgende Antrage:

Antrag Mr. 1: Unveränderte Annahme der Artikel 1, 2, 3 und 4.

Antrag Nr. 2: Der Artifel 5 erhält folgenden Bufat als Abfat 2: "Ift die Gintragung ber Domanialgefälle bezw. der Bormerfungen für den Begirk eines Umtsgerichts erfolgt, so wird dies in dem "Anzeiger für das Fürstenthum Lübeck" und nach Ermeffen

des Amtsgerichts auch in anderen öffentlichen Blättern zwei Mal befannt gemacht."

Antrag Nr. 3:

Annahme bes Urtifels 5 mit bem im Untrage Dr. 2 borgeschlagenen Bufat.

Antrag Nr. 4: Unveränderte Annahme der Artifel 6, 7, 8, 9.

des Infancer ist beautragt of Ramens des Juftizausschusses in vormen ist eine Andere und der Kante Gelben der Gelben auch ein groeiter Leibung seine vormen der Kante und gelben auch ein groeiter Leibung seine vormen der Kante und gelben der G

Der Berichterstatter. andennstaren aniel gunden relien nichte nedles Annahme der unveränderten Artifel II, III und IV.

Ablhorn.

Anlage 203.

2sericht

des Juftizausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Abanderung des Eigenthumserwerbsgesetzes vom 28. Januar 1879.

amuradnidis dnaffertod badus mudteriffer (Anlage 69 Seite 635.)

Der Landtag hat den Gesetzentwurf in erster Lesung angenommen, jedoch beschlossen, dem Artifel 5 folgenden Zusat als Absat 2 anzufügen:

"Ift die Eintragung der Domanialgefälle bezw. ber

Vormerkungen für den Bezirk eines Amtsgerichts erfolgt, so wird dies in dem "Anzeiger für das Fürstenthum Lübed" und nach Ermeffen des Amtsgerichts auch in anderen öffentlichen Blättern zwei Mal befannt gemacht."

Der Ausschuß beantragt: Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, wie solcher ertheilen. aus der ersten Lesung hervorgegangen, auch in

zweiter Lefung feine verfaffungsmäßige Buftimmung

Namens des Justizausschusses.

Der Berichterstatter.

Ahlhorn.

Anlage 204.

Bericht

des Eisenbahnausschusses über das Schreiben des Staatsministeriums vom 11. Dezember 1896, betreffend Uebertragung der zur Einrichtung eines Fischereihafens in Nordenham bewilligten Mittel auf die Finanzperiode 1897/99 und Nachbewilligung zur zweckmäßigeren Herstellung einer Wasserstation. (Anlage 70 Seite 641.)

Wie in der Vorlage ausgeführt, wird der Fischereihafen zu Nordenham erft im Jahre 1897 vollständig fertig geftellt werden, so daß eine llebertragung der vom 25. Landtage am 13. Mai 1896 für diese Bauten bewilligten Mittel auf die Finanzperiode 1897/99 erforderlich wird. Der Ausschuß hat gegen Diese llebertragung nichts einzuwenden, erwartet aber noch die von der Staatsregierung in Aussicht gestellten näheren Angaben über ben theilweisen Einsturz der Böschung des Hafens. Da die projektirten Bauten schon in nächster Zeit vollständig ausgeführt werden, fo barf vorausgesett werden, daß die Staatsregierung ber nächsten Versammlung des Landtages einen Nachweis über die Berwendung der bewilligten Mittel vorlegen wird.

Die Herstellung der projektirten Wasserstation hat noch nicht in Angriff genommen werden fönnen. Dieselbe er-fordert aus den in der Borlage dargelegten Gründen einen Mehraufwand von 23 050 M. Die Gesammtkoften betragen also 87 250 M, mährend früher bafür 64 200 M

veranschlagt und bewilligt waren.

Der Ausschuß ift zu der Unficht gelangt, daß es fehr wohl möglich gewesen ware, bei ber erften Aufstellung bes Projettes die Kosten richtig zu veranschlagen, wenn die Eisenbahn Berwaltung dem Borstande ber Zuwässerungsgenoffenschaft gleich mitgetheilt hatte, daß eine ununterbrochene Wafferentnahme erforderlich fei. In der Borlage wird der Versuch gemacht darzulegen, es sei nicht ausführ= bar gewesen, dem genannten Borftande über die Bedingungen und den Zweck der Bafferentnahme genaue Angaben zu machen, da das ganze Projekt streng geheim zu halten war. Dieje Motivirung fann ber Ausschuß als gutreffend nicht anerkennen. Bur Aufftellung eines richtigen Projektes und Roftenanschlages bedurfte es vorläufig nur ber Berhandlung mit dem Borfigenden ber Genoffenschaft, dem Umtshauptmann, und mit dem Begirtsbaumeifter, alfo mit Staatsbeamten, welchen man, ohne eine Berletung der Ge-

beimhaltung befürchten zu muffen, über alle Ginzelheiten und Erforderniffe genaue Angaben machen durfte. Wenn man fein Bedenfen dagegen haben durfte, die betreffenden Gisenbahnbeamten über die Berhandlungen mit der Gesell= schaft "Nordsee" zu unterrichten, so lag auch kein Grund bor, anderen betheiligten Staatsbeamten den Zweck ber Anlage zu verheimlichen. Hätte der Bezirksbaumeister die für die Aufstellung des Projettes unerläßlichen Angaben erhalten, fo ware die unrichtige Beranschlagung und damit jest die Nachforderung jedenfalls zu vermeiden gewesen.

Nach dem mit der Gesellschaft "Nordsee" geschlossenen Bertrage wird man aber nicht umbin tonnen anzuerkennen, daß die Staatsregierung verpflichtet ift, die Bafferstation anzulegen. Die Anlage von Sammelbecken, Aufstellung eines Waffermeffers ze. ift aber unvermeidlich, da das Wafferwerk sonst seinen Zweck nicht erfüllen würde. Es wird sich beshalb der Landtag der Bewilligung der beantragten Mehrauswendungen nicht entziehen fönnen.

Das Waffer foll der Gefellschaft "Nordfee" zum Gelbsttostenpreise geliefert werden. Der Ausschuß hat fich aber nicht davon überzeugen fonnen, daß der in der Borlage angegebene Preis von 17 & für's ebm die Selbstkosten unter allen Umftänden beden wird. Es wurde dem Ausschuffe die genaue Berechnung der Kosten vorgelegt, doch sehlt in dieser Berechnung der Auswand für Amortisation ber Anlage. Da die Gefellschaft "Nordsee" aber für 20 Jahr gepachtet hat und da die Wafferstation nur in Folge des Pachtvertrages gebaut wird, so ist es gerechtfertigt, Dieselbe oder doch den größeren Theil derselben bis zum Ablauf der Pachtzeit zu Lasten der Bachterin zu amortistren und die Amortisations Duote den Selbstkosten für das zu liefernde Baffer hinzugurechnen. Außerdem geht die Berechnung von der Boraussetzung aus, daß täglich 150 ebm Baffer verbraucht werben. Sollte aber ber Berbrauch geringer

Mulagen. XXVI. Landtag.

fein, fo murben fich badurch auch wieder die Gelbittoften

erhöhen.

Nach Mittheilung bes Regierungstommiffars erzielte die Gifenbahn-Direktion mit dem Borftande ber Stadlander-Butjadinger Zuwäfferungs-Genoffenschaft über alle wefentlichen Buntte bes Bertrages eine Einigung. Auch enthält ber Bertrags-Entwurf feinen Kündigungsvorbehalt, jo baß in diefer Beziehung dem Abschluffe Bedenken nicht entgegen= stehen.

Demnach beantragt der Ausschuß:

Der Landtag wolle:

1. Bu der Uebertragung der zu Laften des Gifenbahnbaufonds bewilligten Mittel zur Errichtung eines Fischereihafens in Nordenham in der Sobe von 270 000 + 10 000 = 280 000 M und einer Bafferftation am Stadlander Butjadinger Bumafferungstanal in Sobe von 64 200 M auf die Finangperiode 1897/99 seine Bustimmung ertheilen und

> 2. den zur zweckmäßigeren Herstellung der angeführten Wafferstation erforderlichen Mehraufwand von 23 050 M zu Laften des Gifenbahnbaufonds für 1897/99 bewilligen, unter der Boraussetzung, daß die Selbsttoften des zu liefernden Waffers nach ben im Berichte enthaltenen Grundfägen berechnet

Namens des Eisenbahnausschuffes. Der Berichterftatter. Schulte.

Stebertrogung der jur Einrichtung eines jeichereiggsens in Rordenbam bewilligten

Anlage 205. (Zu Vorlage 71.)

finansperiode: 1897/99 und Nachbewilligung zur zwechnähigeren Gerifellung einer Bosserstation

An den Borsitzenden des Eisenbahnausschusses, Herrn Oberbürgermeister Dr. Roggemann, Hochwohlgeboren, hieselbst.

Mit Beziehung auf meine Schreiben vom 19. Dezember 1896 und 13. Januar d. Is. beehre ich mich die

Olbenburg, 1897 Januar 18.

ber Anlage A und B ber Borlage 71 hieneben in je 40 Exemplaren für die herren Landtagsabgeordneten gu überdem Eisenbahn-Ausschuffe bereits mitgetheilten Ergänzungen reichen.

nichsten Berjammlung bes Laudinges einen Nachweis ube Ganz ergebenft ungillimed rod gundneuereik ers

Regierungsrath Becker,
Regierungskommissar.

Regierungskommissar.

Regierungskommissar.

Im Jahre 1896 find ferner folgende Bauobiefte nicht gur Bollendung gekommen und find baber bie betreffenden, bei der Gifenbahn-Berwaltung geführten Konten auf die Finanzperiode 1897/9 zu übertragen:

Dr. 19, Position 136 I 8 ber Gifenbahnbetriebstaffe: herstellung von 5 Doppelstallgebäuden für die 21rbeiterhäuser in Drielate, ofr. Schreiben bes Landtags vom 23. März 1895, je 2000 M, zusammen 10000 M. Un Baugelbern find bis jest verwendet 7380,10 M. (Nach Revision gebuchter Betrag.)

Dr. 20, Position 164, 7 ber Gifenbahn-Betriebstaffe: Berlangerung bes 2. Gleifes ju Berne von 400 auf

500 m Kreuzungslänge, Ausbau des 3. Gleifes und Berftellung eines 2. Rampengleifes 17 500 M. bezw. nach Abzug ber anfangs mitgerechneten, aber später abgesetzten Betriebs-Dienstgutfrachten 17 250 M.

Un Baugeldern find bis jest aufgewendet 11750 M 81 S. (Nach Revision gebuchter Betrag.)

Nr. 21, Position 157. Umbau, bezw. Neubau von zwei Tendern unter Benutzung alter Theile 10 400 M. (Un Baugelbern find bis jest aufgewendet 3914 M 40 S. (Nach Revision gebuchter Betrag.)

Die gesammte nach Anlage A ber Vorlage 71 zu übertragende Summe ftellt fich hiernach auf 228 250 M.

Nachfuge

zu Anlage B der Vorlage 71.

Wegen fernerer im Jahre 1896 nicht fertiggestellter	ť
aus dem Gifenbahnbaufonds zu bestreitender Bauobjette ber	r
Finanzperiode 1894/96 ift die Uebertragung der betreffender	
bei der Großherzoglichen Gifenbahn-Bermaltung	1
geführten Konten auf die Finanzperiode 1897/99 er	-
forderlich: Communation of	
geführten Konten auf die Finanzperiode 1897/99 er	1

Nr. 6. Konto der Neubauftrecke Bechta: Wildeshausen: Delmenhorst 2632000,— " Unsgabe bis jest 541959 M.

Nr. 7. Konto der Neubaustrecke Lohne-Hespelepe 1 680 000,— Nusgabe bis jest 110 745 M.

Nr. 8. Konto der Neubaustrecke Husgabe bis jest 4870 M.	550 000,— M
Nr. 9. Konto des Umbaues der Strecke von Bechta nach Lohne in Normaloberbau	40 000,— "
Nr. 10. Konto, betreffend die von den an die Eisenbahn-Verwaltung gezahlten Baugeldern zum Bau der Bareler Nebenbahnen am Schlusse des Jahres 1896 noch nicht verwendeten	36 009,— "
Zusammen	5 146 781,17 M
hinzu der Betrag ber Anlage B mit	1 400 550,- ,,
Total	6 547 331,17 M

An Baugeldern der Strecke Oldenburg-Brake standen zur Berfügung, einschließlich der Zuschüfse der Gemeinden 1770000,— M

Bon der 3. Berfammlung des 25.

Landtags sind nachbewilligt . . 600 000,— "

Busammen 2 370 000,— M
Un sonstigen Einnahmen gehen hinzu:
an Frachten von Unternehmern . 924,— "
"Graspachten 506,50 "

Sesammt-Einnahme 2 371 430,50 M

Aufgestellt Oldenburg, 1896 Dezember 18.

Hiervon ab die vom Konto, betreffend die Erweiterung des Güterbahnhofs Olbenburg für Berlängerung des Rangirberges dem Baukonto Ol- denburg-Brake zu erstattenden	18 718,42	,,
Demnach Gesammt-Ausgabe	2 162 658,33	M
Die Einnahmen betragen	2 371 430,50	M
Dagegen die Ausgaben	2 162 658,33	"
Bleiben verfügbar	208 772,17	M

Zum weitaus größeren Betrage der noch vorhandenen 208 772,17 M sind indeß schon Bau- bezw. Lieserungs- verträge abgeschlossen, doch werden Zahlungen aus dem genannten Betrage, abgesehen von einigen Arbeitslöhnen, wohl erst nach dem 1. Januar 1897 vorgenommen werden können.

Es wird daher beim Landtage zu beantragen sein, von den Baugelbern bis zu 208 772,17 M auf die Finanzperiode 1897/99 übertragen zu dürfen.

Anlage 206.

23 ericht

des Eisenbahnausschusses, betreffend Ucbertragung von Mitteln aus 1894/96 auf 1897/99 im Etat der Gifenbahn-Betriebstaffe.

(Borlage 71 Anlage A nebft Nachfuge.)

Auf Wunsch des Ausschuffes ist demselben eine lebersicht gegeben, wie weit die in der Anlage A. angeführten Bauobjette gefördert seien. Der Ausschuß hat diese lleberficht geprüft und zu bemerken:

Laufende Nr. 4. Herstellung einer Basserleitung für das Hauptgebäude des Bahnhofs Oldenburg. Die Anlage ist in den Gebäuden vorbereitet, die weitere Ausführung hängt von der Bereinigung mit der Berwaltung des Waffer-

werks ab, mit der bis jetzt ein Berständniß nicht erzielt ist. Laufende Nr. 9. Erhöhung der Bahnkrone im Ueberfluthungsgebiete der Weser. Dagegen erhob Bremen Ein-rede und verlangte zum Theil eine Tieferlegung. Die

Berhandlungen find noch nicht beendigt, doch ift Aussicht vorhanden, daß in nächster Zeit eine Berftandigung erzielt wird.

Im Uebrigen wird auf die Anlage A. verwiesen. Der

Ausschuß beautragt:

Der Landtag wolle seine Zustimmung ertheilen, daß zur Fertigstellung der auf der Anlage A. nebst Nachfuge verzeichneten Erganzungen, Erneuerungen und Unterhaltungsarbeiten die für 1896 bewilligten Mittel im Betrage von 228 250 M auf 1897/99 übertragen werben.

Namens des Eisenbahnausschuffes. Der Berichterstatter. Schulte.

Anlage 207.

An den Landtag des Großherzogthums.

Mit Beziehung auf ihre Vorlage vom 25. April 1896 läßt die Staatsregierung dem geehrten Landtage hierneben die Denkschrift, betreffend Ueberschreitung der Baukosten

für eine Gifenbahn von Oldenburg nach Brate, gur Kenntnignahme zugeben.

Oldenburg, 1896 November 23.

Staatsministerium. Sanfen.

Dentichrift,

betreffend die Ueberschreitung der Baukosten für eine Eisenbahn von Oldenburg nach Brake.

I. Geschichte bes Baues.

Der Bau einer Eisenbahn von Oldenburg nach Brake | burgischen Staats-Eisenbahnen die normalspurige Bahn

beruht auf dem Gesetz vom 13. März 1891, welches unter untergeordneter Bedeutung von Oldenburg nach Brake vors Artikel 1 e zum weiteren Ausban des Netzes der Olden- sah. Die Ausführung dieser Bahn wurde gleich wie die



anderer Strecken davon abhängig gemacht, daß die betheiligten Kommunalverbände (Amtsverbände, Gemeinden) sich verpflichteten, neben der unentgeltlichen Bereitstellung des für die Bahn nehst Zubehör erforderlichen Grund und Bodens dem Staate einen unverzinslichen und nicht rückzahlbaren Zuschuß von 10 % der veranschlagten Baukosten zu leisten, der aber nach Maßgabe des thatsjächlichen Auswandes zu bemessen und mit dem Differenzbetrage zu erstatten war, sofern sich die Baukosten thatsächlich niedriger als veranschlagt stellen sollten (Ars

tifel 3, Absat 1 und 2 l. c.).

In der Borlage der Staatsregierung für diefes Gefes waren die vom Landtag daraufhin bewilligten Bautoften der Bahn von Oldenburg nach Brake, d. h. die Kosten ohne Grunderwerb auf überschläglich 1500 000 M angegeben, indem die Gifenbahn-Direttion auf Grund ihrer Erfahrungen bei Bau-Ausführungen im Lande, die dem Bahnbau Oldenburg-Brafe ähnlich zu erachten waren, die Rosten des Kilometers auf 50 000 M für die ange= nommene rund 30 Kilometer lange Strecke geschätt hatte. Bei naherer Prufung des Projeftes aber, zu ber die Gifenbahn-Direktion durch Berfügung des Staatsministeriums vom 4. April 1891 mit dem Auftrage zur Ausführung der Borarbeiten für die projektirte Linie und der Aufitellung der bezüglichen Roftenanschläge veranlagt wurde, stellte sich heraus, daß der Kostenauswand für die inzwischen abgesteckte und damals für vorzugsweise bauwürdig erachtete - f. g. rothe - Linie, welche den Loper Berg durchschnitt und von Großenmeer (Meerfirchen) aus in ziemlich gerader Richtung über Betershörne, an Dvelgönne in einer Entfernung von rund 21/2 Rilometer vorüber= gebend, von Guben in Brate einlief, fich höher, und zwar auf 1 700 000 M, stellen würde, wobei nur eine provisorische Berftellung ber Sochbauten vorgesehen war. Diefer, von dem derzeitigen vermeffungstechnischen Beamten der Eisenbahn-Direktion aufgestellte, von dem bautechnischen Dezernenten der Gijenbahn-Direftion nachgesehene Roften-

anschlag vom 15. Februar 1892 wurde dem Staatsministerium mit Bericht der Gisenbahn-Direktion vom 1./4. April 1892 vorgelegt; gleichzeitig wurden aber zwei weitere Theils Kostenanschläge für eine den Lover Berg südöstlich zwischen Kilometer 9 und 13 umgehende blaue bezw. grüne Linie beigesügt, welche gegenüber der dortigen rothen Linie (bei Lov) anschlagsmäßig 130000 M bezw. 180000 M weniger erfordern sollten und sür bauwürdiger, als die rothe Linie erachtet wurden. Auf dieser Grundlage mit den betheiligten Gemeinden in Berhandlung zu treten, mußte das Staatsministerium Bedenken tragen und versügte dassielbe daher unterm 9. Juni 1892 — abgesehen von den Direktiven wegen der Beranschlagung des Grunderwerds und der Bertheilung der Kosten auf die betheiligten Gesmeinden — Folgendes:

"In den Bautosten-Anschlägen sind nach dem Borberichte zu benselben bezw. nach dem Begleitberichte der Großherzoglichen Gisenbahn-Direktion die auf den haltestellen w. zu errichtenden Hochbauten aus Sparsamkeitsrücksichten, und weil das Bedürfniß im Boraus sich nicht sicher übersehen läßt, vorläufig auf das geringste Maß bemessen. Diese weitgehende Einschränkung der für die Durchsührung des Betriebes nothwendigen Anlagen dürfte nach diesseitigem Erachten nicht den Anforderungen entsprechen, die an eine dem Betriebe zu übergebende Eisen-

bahnstrecke zu stellen sind.

Bielmehr wird die Ausrüftung einer solchen in allen Theilen, mithin auch die Ausrüftung der Haltestellen mit den erforderlichen Gebäuden und sonstigen Anlagen, sowie die Ausrüftung der Strecke mit Wärterhäusern 2c., eventuell Bahnmeister-Wohnung, dem zu erwartenden Verstehre möglichst angepaßt werden müssen, so daß die absehbaren Bedürfnisse desselben bei Inbetriedsetung der Strecke bezw. bei der Uebernahme derselben auf den Betrieb voll befriedigt werden können.

Im Einzelnen bemertt sodann bas Staatsministerium:

- 1. Die unter Titel XI der Kostenanschläge veranschlagten Kosten für Zusuhrwege (Anschlag 20 000 M), welche die betreffenden Gemeinden neben den Kosten des Grund und Bodens zu tragen haben werden, wolle Groß-herzogliche Eisenbahn-Direktion in einer Anlage dem Kostenanschlage beifügen, dieselben beschreiben und in die Karten einzeichnen, damit den interessirten Gemeinden zugleich ein Bild von der Zugänglichkeit der Bahn gegeben werden kann.
- 2. Alle durch die Einführung der Bahn in die Endbahnhöfe veranlaßten Kosten der Beränderungen, Ergänzungen, Erweiterungen 2c. dürften, als der neuen Linie zur Last fallend, in den Kostenanschlag mit aufzunehmen sein, worauf das Staatsministerium wegen der Bemerkung im Borberichte zum Kosten-Ansichlage (Entwurf I roth):

"Für die Einführung der Bahn in die Endbahnhöfe sind diesen igen Beränderungen in den Entwurf einbezogen, welche einer neuen Linie un=

bedingt gur Laft fallen muffen."

mit dem Hinzufügen hinweist, daß aus dem Borberichte zum Kosten-Anschlage die näheren Angaben über die Art und den Umfang der durch die Einführung der Bahn hervorgerufenen Beränderungen 2c. zu ersehen und durch die Lagepläne das Bild derselben zu versanschaulichen sein dürften.

- 3. Sind bei Titel XII der Rosten-Anschläge "Betriebs = mittel" die Kosten für Güterwagen eingerechnet? Der hier vorgesehene Bedarf dürfte näher zu begründen sein.
- 4. Die unter Titel XIII der Koften-Unschläge "Berwaltungsfosten" vorgesehenen Beträge für einen bauleitenden Beamten und drei Bauaufseher dürften zu begründen sein.
- 5. Die unter Titel XIV, Position 4 für außerordentliche Gratisitationen und Remunerationen für Beamte, Prämien 2c. verlangte Pauschssumme mit 5000 M ist nicht in den Kostenanschlag aufzunehmen, da derartige Verwendungszwecke dem bisherigen Versahren gemäß besonderer Regelung seitens des Staatsministeriums unterliegen.
- 6. Die Berechnung der Bauzinsen ist mit in den Kostenanschlag aufzunehmen, da diese Zinsen zu Lasten des

Baues bis zur Betriebs-Eröffnung ber Strede bem Gifenbahn-Baufonds zu verguten find.

7. Das Staatsministerium wird annehmen durfen, bag die Transportkoften für Bauguter mit veranschlagt find bezw. werden.

Unter Beachtung der dargelegten Gesichtspunkte, deren Erledigung demnächst ausdrücklich zu bemerken ift, wolle Großherzogliche Gifenbahn Direttion die Roften für die Eisenbahn von Oldenburg nach Brate weiter ermitteln und begründen bezw. durch Zeichnungen und Plane erläutern, sowie bei der Veranschlagung im Auge behalten, daß das Staatsministerium die bestimmte Erwartung begt, daß mit den veranschlagten Summen, abgesehen von nicht vorherzusehenden Fällen, gereicht werde. Hierauf schon jett hinzuweisen, glaubt das Staatsministerium nicht unterlaffen zu dürfen, nachdem die den bisherigen Verhandlungen zu Grunde gelegte, in die Karte roth eingetragene Bahnlime jehon nach der jetigen eingeschränkten Veranschlagung der Großherzoglichen Eisenbahn Direktion 200 000 M bezw. nach Abzug der veranschlagten Kosten für Zufuhrwege, rund 180 000 M mehr erfordert als ursprünglich angenommen

Im Uebrigen ift das Staatsministerium damit einverstanden, daß Großherzogliche Eisenbahn-Direktion die in Aussicht genommenen 3 Linien zunächst in der Beranschlagung beibehält, wenngleich die roth angelegte Bahnlinie dem Untrage der Großherzoglichen Gifenbahn = Direttion gemäß — Bericht vom 25/28. November 1891 — in der Berhandlung des Staatsministeriums mit den Verwaltungsbeamten der betheiligten Bezirfe am 16. Dezember 1891, an welchen der Herr Gifenbahn Direktor theilgenommen hat, einstweilen festgestellt wurde und demgemäß diese Linie vor der Hand als maßgebende Richtung zu gelten hat, zumal in der erwähnten Verhandlung befunden wurde:

"baß die Lage der Richtungslinie bei Lop, wie projektirt einer südöstlicheren von Kilometer 9 nach Kilo= meter 13 zu denkenden Richtungslinie vorzuziehen fei, weil fie abgesehen von ihrer billigeren Ausführung dem Berfehrsintereffe am beften biene."

Dies würde, abgesehen von etwaigen anderen noch nicht erörterten Einwendungen der mit blau bezw. grün eingetragenen Linie bei Lop, welche von Kilometer 9 nach Kilometer 13 reicht, schon jett entgegengehalten werden fönnen.

Dem Obigen nach fieht bas Staatsministerium ben weiteren Vorlagen der Großherzoglichen Gifenbahn-Direktion mit etwaigen Gegenäußerungen entgegen, wobei noch bemerkt wird, daß die anzulegenden Haltestellen bezw. Saltepunkte in die Karte einzutragen und an der Hand von Plänen bezw. Beichnungen zu erläutern find.

Die hierdurch aufgegebene speziellere Beranschlagung der Bautoften wurde aber wegen anderer dringender Urbeiten in Ermangelung technischer Kräfte im Jahre 1892 seitens der Gisenbahn-Direktion nicht gefördert, und erging baher bie Borlage ber Staatsregierung vom 15. Januar 1893 an ben Landtag, in der die Staatsregierung unter Mittheilung ber Sachlage ihre Anträge wegen Bewilligung weiter erforderlicher Mittel für die Bahn Oldenburg-Brafe gur Beit noch vorbehalten zu muffen erflärte.

Auf Antrag des Gisenbahn-Ausschusses des 24. Landtags indeg wurden feitens deffelben, um die baldige Fertigftellung der Bahn zu fördern, und die Berftellung ber Hochbauten in einem dem Bedürfnisse entsprechenden Umfange zu ermöglichen, weitere 250 000 M mit dem Erfuchen zur Berfügung geftellt, vor Feststellung des endgültigen Roften-Unschlags die Berhandlungen mit den betheiligten Gemeinden wegen Uebernahme der gesetzlichen Vorbelastungen einzuleiten. Dies geschah, nachdem die Eisenbahn-Direktion inzwischen unterm $\frac{31}{5}$. Februar

dem Staatsministerium auf beffen oben wiedergegebene Ber-

fügung vom 9. Juni 1892 u. A. berichtet hatte, daß hierzu die bisherigen Beranschlagungen eine völlig genügende Grundlage bilden würden, da die vorliegenden allgemeinen Vorarbeiten der Linie Oldenburg Brake bezüglich ihrer Gründlichkeit und Ausführlichkeit von früheren Vorarbeiten im Durchschnitt nicht erreicht würden, wie sich dies schon äußerlich durch die Unwendung des ausführlicheren Normalbuchungsformulars für die Eifenbahnen Deutschlands ergebe. Die Gisenbahn-Direktion rathe bemnach zunächst von der Aufstellung der gewünschten spezielleren, der Bauausführung unmittelbar zu Grunde zu legenden, Entwürfe ab, zumal folche erft nach Feststellung der Linie in Richtung und Sobe fich empfehlen. Schlieglich gab fie noch ber auf ihre Erfahrungen im Bau geftütten Ueberzeugung Ausbruck, daß abgesehen von nicht vorherzusehenden Fällen, die geschehene, in allen Punkten, einschließlich Bauzinsen und Fracht für Bauguter vollständige Beranschlagung nach der (abzüglich der für entfallende Zufuhrwege ausgeworfenen 20000 M, sowie der für außerordentliche Gratifikationen abzusetzenden 5000 M) für die projektirte (rothe bei Lon) Linie 1 675 000 M, und unter Abanderung derfelben bei Lon zwischen Kilom. 9 und 13 = 1545 000 M (blaue Linie) bezw. 1 495 000 M (grüne Linie) gefordert wurden — die Ausgaben mit Sicherheit becken werde und daß bei besonders umsichtiger Bauausführung die Bewilligung von 1 500 000 M sogar noch reiche, wenn zwischen Kilometer 9 und 13 die den Gegensatz ber rothen und der grünen vermittelnde blaue Linie gewählt werden sollte. Daß die Baukosten für die rothe Linie bei Loy nicht geringere, sondern höhere als die für die beiden dortigen Barianten fein würden, wurde gur Beseitigung bes Irrthums bemerft.

hiernach nahm das Staatsminifterium feinen Unftand mehr, wegen Uebernahme der gesetzlichen Borbelaftungen mit den betheiligten Gemeinden Berhandlungen anzufnüpfen, die alsbann ohne Verzug von dem ernannten Kommiffar gefördert wurden, nachdem über die Linienführung eine Klärung der Unfichten erfolgt war. Das Ergebniß dieser Berhandlungen war zunächst, daß vom Kilometer 18 ber projektirten Bahnlinie ab eine Ablenkung nach Norden zu Gunften Struckhaufens und Ovelgonnes zugestanden werben mußte, da die Gemeinde Sammelwarden gegen die Betheiligung an den Borbelaftungen fich gänzlich ablehnend verhielt, während die Gemeinden Strückhausen und Dvel gonne die zur Durchführung der Linie bis Brate erforderlichen Boraussetzungen erfüllten und Struckhausen außerdem noch einen baaren Zuschuß von 26 000 M leistete.

Die Linie wurde badurch um rund 11/2 Kilometer verlängert und nach Angabe bes Dezernenten der Gifenbahn= Direktion, sowie bes Aufstellers bes Roftenanschlages, mit denen der Kommiffar des Staatsministeriums ununterbrochen im Benehmen blieb, um rund 125 000 M (ein= ichlieglich eines Bahnhofs bei ber Strückhaufer Mühle) vertheuert. Außerdem erfuhr die Linie bei Lon eine Abänderung, die eine nennenswerthe Mehrlange der projeftirten jogenannten rothen Linie nicht verursachen, wohl aber eine Ersparniß an Baukosten von überschläglich 100 000 M ergeben follte. Für die fo gestaltete Linie waren schließlich die gesetlichen Borbelaftungen übernommen. Gie war zur Ausführung reif, wenn die bewilligten Baumittel — 1 750 000 M + 26 000 M Zuschuß Strückhausens reichten. Dies war nach ben bisherigen Unschlägen und Annahmen selbst bann ber Fall, wenn von ben Grund-erwerbstoften in ber Gemeinde Brafe ber Betrag von 27 000 M. welche eigentliche Baufosten repräsentirten, aus den Baumitteln zu bestreiten war. Hierbei wurde bezüglich der durch die Ablentung der Linie nach Strückhausen und Dvelgonne nothwendigen Durchschneidung des Sochmoores die Erflärung abgegeben, daß bei der Roftenveranschlagung nur die Mehrlänge in Betracht zu ziehen fei, da die Abweichung in bautechnischer Beziehung keinen wesentlichen Unterschied gegenüber der projektirten Linie über Petershörne aufweise. Die Rechnung war daber folgende:

Einnahmen:

1. Vom Landtag bewilligt				7.3	1 750 000	M
2. Zuschuß Strückhausens	*	1		22:00	26 000	11
	-	0.00	10000	Section 1	ELECTRONIC CONTRACTOR AND ADDRESS OF THE	1000

Zusammen 1776 000 M

Ausgaben:

1. Für die ursprünglich projektirte rothe Linie — nach Obigem 1675000 M abzüglich 100000 M als Ersparniß für die geplante Abänderung bei Lop

1575 000 M

2. Für die Ablentung zu Gunften Struckhausens und Ovelgonnes nach Obigem

125 000 ,,

3. Grunderwerbstoften aus Brafe . . .

Zusammen 1727 000 M

Bei folder Sachlage erging fodann unterm 4. August 1893 die Berfügung an die Gisenbahn-Direktion, die Bautoften für die rothe Linie unter Berücksichtigung der beschriebenen Abweichungen mit möglichster Beschleunigung zu veranschlagen und den Kostenanschlag nebst den zu= gehörigen Planen 2c. bem Staatsministerium, wenn irgend thunlich, bis zum 1. September 1893 zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Dabei wurde bemerft, daß die Beftimmungen in ber Berfügung bes Staatsminifteriums vom 9. Juni 1892, soweit noch erforderlich, als maßgebend anzusehen, im Uebrigen auch etwaige Bedenken gegen die zu veranschlagende Bahnlinie zu äußern feien. Gleich= zeitig wurde bestimmt, daß von den Grunderwerbstoften in Brate ber Betrag von 27 000 M und von den Grunderwerbsfosten in der Landgemeinde Oldenburg der Betrag von 3500 M - bie Roften für benjenigen Grund und

Boden, der zu dem infolge Einmündung der Bahn Oldenburg Brake in den Bahnhof Oldenburg zu verlegenden
Rangirberge erforderlich war — zu den Baukosten der
Strecke Oldenburg Brake zu rechnen sei. Die Annahmen
in der obigen Rechnung wurden hierdurch nicht wesentlich
beeinflußt, auch dadurch nicht, daß, was hier vorweg bemerkt werden mag, von dem Zuschusse der Gemeinde Strückhausen später 6000 M für alle Fälle zur Deckung etwaiger
Mehrkosten des Grunderwerdes in der Landgemeinde
Olden burg reservirt wurden, welche den Grund und Boden
unentgeltlich bereitzustellen unter der doppelten Bedingung
sich verpslichtet hatte, daß ihr die für den Erwerd des
Grund und Bodens in der Landgemeinde Oldenburg veranschlagte Summe (75 500 M) in Baar und durch
unentgeltliche Abtretung des von der Bahn berührten Grund
und Bodens nach dem Anschlagspreise zur Verfügung
gestellt werde, sowie daß der Gemeindekasse der Landgemeinde
Oldenburg aus der hiernach übernommenen Verpslichtung
unter Anrechnung der von den Interessenten gezeichneten
Beiträge kein höherer Auswand als 2000 M erwachse.
Die erste Bedingung war ersüllt, während der Eintritt der
zweiten Bedingung derzeit mit einer Sicherheit anzunehmen
war, die durch die weitere Reserve von 6000 M zur annehmbaren Gewißheit verstärft wurde.

Der hierauf dem Staatsministerium Mitte Oftober 1893 vorgelegte, von einem inzwischen aus Preußen engagierten Bautechnifer aufgestellte und von dem dem= nächstigen bauleitenden Beamten nachgesehene Kostenanschlag ergab nun aber wider Erwarten als Summe der Bautoften 1870 000 M, wobei zur Begründung der Höhe des Un= schlags im Begleitberichte noch hervorgehoben war, daß die neue Linie zwischen Kilom, 18 und 25 (Abweichung von der ursprünglichen Linie gu Gunften Strudhaufen's und Ovelgonne's) durch ihre Lage in fehr tiefgrundigem, bisher zum Theil nicht fultivirtem und daher wenig entwäffertem Hochmoore einerseits und einem in Folge mangelhafter Abwäfferung jährlich Ueberfluthungen ausgesetten Gebiete andererfeits auf die Gesammtbautoften in fehr ungunftigem Sinne einwirke, und bag die Forderungen ber Sielachts= 2c. Behörden bezüglich Abwässerungsanlagen sehr bedeutend sich gestalten würden. Besonders im Hochmoor liege daher die Gefahr eines nicht vorherzusehenden, unverhältnißmäßig

hohen Kostenauswandes vor.

Diese Stellungnahme zu der mehrerwähnten Ablenkung der Bahnlinie nach Norden entsprach nicht den
früheren Erklärungen, die der bestimmten Unsicht dahin Ausdruck gegeben hatten, daß in bautechnischer Beziehung wesentliche Bedenken nicht obwalteten, und wurde daher seitens des Staatsministeriums, um, wenn möglich die Bahn, wie man nach den bisherigen Ermittelungen zuversichtlich annehmen durste, mit den, versügbaren Mitteln zu bauen, sofort der Eisenbahn-Direktion die Erwägung aufgegeben, ob sich zum Zwecke der Herabminderung der Baukosten nicht die Bergebung sämmtlicher Erdarbeiten einschließlich Brücken, unter Borbehalt der Lieserung der Materialien für setztere, an einen Unternehmer empfehle, da im Allgemeinen angenommen werden dürse, daß ein Unternehmer billiger arbeiten werde. Alsdann würde auch ein geringerer Insgemeinkostenbetrag erwachsen, vorausfichtlich auch die Fertigstellung der Bahn nicht die angenommene Bauzeit — $1^1/_2$ Jahre — in Anspruch nehmen,
so daß sich ferner die hiermit zusammenhängenden Kosten
ermäßigen würden. Dabei wurde bemerkt, daß die veranschlagten Bauzinsen — 54 000 M — ohnehin zu hoch
angenommen und daher zu einem geringeren Betrage, mit
etwa 30 000 M, einzusehen seien, zumal wenn während
der Bauausführung nur der wirkliche Bedarf angesordert
und dieser, soweit möglich, zur Erreichung von Zinsen
wieder belegt würde. Beiter wurde bemerkt, daß gemäß
der bereits verfügten Absehung von 5000 M für außerordentliche Gratisitationen ze. diese Summe zu streichen, im
Uedrigen aber von einer Ermäßigung der Bautosten durch
Einschränkung der nach dem Kostenanschlage vorgesehenen
Bauwerfe bezw. Betriedseinrichtungen abzusehen sei.

Die Cisenbahn-Direktion vertrat dagegen den Standpunkt, daß sie in Regie billiger arbeiten und eine Berminderung der Baukosten durch Bergeben der Erdarbeiten an einen Unternehmer nicht erzielen werde, hingegen aber Ersparungen durch Abstriche erzielen könne, ohne in irgend nennenswerther Beise die Ausrüftung und Leistungsfähigkeit der zu erbauenden Bahn zu beschränken, und schlug daher folgende Abstriche vor:

J.	vorhergesehene Ausgaben um	7 800 100 000	-
0	kosten der gewonnenen Erdmassen, welche infolge der Berringerung der Kreuzungs- längen (ad 1) eintritt	8 000	TO.
8.	öffnungsfeierlichkeiten	1 500	"
7.	hölzerne Signalmaste der Hauptbahnen ersetzt werden können	4 700	"
	Durch Weglaffung der vorgesehenen neuen Signale, welche durch in Wegfall tommende		
5.	Bahnsteigs	7 000 24 000	"
4.	Betrages für Gratifitationen 2c	5 000	"
3.	gesehenen Pflasterung der Zufuhrwege durch festen und genügenden Schlackensbelag	30 000	"
	Durch Einschränkung der Kreuzungslängen auf den Bahnhöfen Ethorn, Meerfirchen und Strückhausen von 500 m auf 350 m Durch Ersatz der auf den Stationen vor-	12 000	M

Diese Vorschläge acceptirte das Staatsministerium durch Genehmigung des mit Bericht der Eisenbahn-Direktion vorsgelegten abgeänderten Kostenanschlages vom 3/7. November 1893, und stand darnach der Aussührung des Baues der Bahn von Oldenburg nach Brake ein Bedenken um so weniger entgegen, als in der vorhergegangenen, zwischen dem Kommissar des Staatsministeriums und der Eisenbahn-Direktion stattgehabten Besprechung wiederholt der Meinung Ausdruck gegeben wurde, daß bei den zur Vermeidung von

Ueberschreitungen ausgiebig veranschlagten Roften vorausfichtlich Ersparungen eintreten wurden. Die Genehmigung zum Bau wurde baher ertheilt, ber bauleitende Beamte ernannt und der Bauplan aufgestellt. Bur Durchführung deffelben wurden 2 Bauabtheilungen mit je einem Bau-Ingenieur an ber Spite errichtet und die Plane und Berzeichnisse für das öffentlich auszulegende Projekt bearbeitet, Während biefer Zeit beging der bauleitenbe Beamte, der burch Bertretung bes bautechnischen Mitgliedes ber Gifenbahn Direktion sowie durch Borarbeiten für die Reubauftreden von Delmenhorft nach Sesepe sehr in Unspruch genommen war, zum erften Male die gange Bahn zu Fuß por Aufstellung des Koftenanschlages hatte der mit der Projektirung beauftragte Beamte Die abgeanderte Linie über Strückhaufen und Ovelgonne verschiedentlich begangen, ohne dabei Untersuchungen des Moores vorzunehmen — und zwar am 1. Dezember 1893 von Oldenburg bis Lon, am 18. Januar 1894 von Brafe bis Strudhaufen und am 30. Januar 1894 von Loy bis Strudhaufen. Bei bem Begange am 30. Januar 1894 durch die Moorstrecke ordnete er die Messung der Moortiefen an, welche im Februar 1894 ausgeführt und in die auszulegenden Plane eingetragen wurden. Im April 1894 wurde der Bau nach Maggabe des genehmigten Roftenanichlages und der öffentlich ausgelegten Plane in Angriff genommen und fortgeführt, nachdem die Erbarbeiten, Bruden und Durchläffe in Bauabtheilung I — Strecke Olbenburg bis Olbenbrot an Unternehmer verdungen waren. Der Koftenanschlag wurde fodann auf Grund der Berdingungen und der durch Bearbeitung ber Einzelpläne genauer festgestellten Ausgaben von dem bauleitenden Beamten nachgesehen und berichtigt und unterm 14. September 1894 mit einem dementsprechenben Bermerk versehen. Die Endsumme blieb dieselbe, mahrend innerhalb des Roftenanichlages nach dem Ergebniffe der Berdingung der Erdarbeiten in der Bauabtheilung I -Strecke Oldenburg bis Oldenbrof - bei Titel II ein um 49 000 M geringerer Bedarf berechnet und außerdem bei Titel 7, Oberbau, eine Ersparniß von 40 000 M angunehmen war. Diesen Minderverwendungen standen indeg die berechneten Mehrkoften gegenüber, und zwar für Wegellebergänge (Titel IV) 13 000 M., für Brücken und Durch= läffe (Titel V) 41 000 M, für Signale (Titel VIII) 4000 M, für Hochbauten (Titel IX) 25 000 M und für Bauginfen (Titel XVI) 16 000 M, im Gangen mithin 99 000 M — bei Brücken und Hochbauten hauptfächlich wegen des schlechten Baugrundes -, fo daß angesichts der Minderverwendungen mit zusammen 89 000 M die Insgemeinfosten um 10 000 M von 33 471 M auf 23 471 M herabgesetzt werden mußten. Dies wurde dem Staatsministerium bei Stellung von Antragen, Die später ihre

Erledigung fanden, unterm 28. September 1894 berichtet.

Dabei war mit Beziehung auf einen früheren Bericht außgeführt, daß weitere Ersparnisse am Kostenanschlage und zwar in Söhe von 20 928 M eintreten würden, falls in den Nebengleisen der Zwischenstationen die durch Verlegung des Rangirberges in Oldenburg versügbar werdenden alten Weichen an Stelle der veranschlagten neuen Weichen verswendet würden, was später (Mai 1895) genehmigt wurde.

Bur Deckung etwaiger Mehrkosten für Erbarbeiten, namentlich in der Moorstrecke, waren in diesem berichtigten Kostenanschlage die Kosten für die profilmäßig zu fördernde Austragsmasse um 20 % erhöht und außerdem noch 43 000 cbm
Reserveboden zur Berfügung gestellt. Hiermit glaubte der
bauleitende Beamte, sich stützend auf die disherigen bei den Oldenburger Bahnbauten gemachten Ersahrungen, genügende Mittel vorgesehen zu haben, da mit der Schüttung des Dammes im eigentlichen Moor damals noch nicht angesangen war und daher seine Anhaltspunkte, wie sich die Moorstrecke verhalten werde, vorlagen. Die Tiesmessungen hatten nicht erkennen lassen, daß für die Erdarbeiten besonders ungünstige Berhältnisse eintreten würden.

Ende des Jahres 1894 und Anfang des Jahres 1895 Januar als die Erbanung der Stationsgebäude bevor-Webruar. ftand, wurden dem Staatsministerium die Projette hierzu vorgelegt und die dabei zum Theil (Dhmftede und Loh) durch reichere Ausstattung und größere Anlagen als ursprünglich beabsichtigt, zum Theil infolge schlechten Baugrundes (Meerfirchen und Strudhaufen) erforderlichen Mehrkosten auf zusammen 31 000 M angegeben. Die Ge= nehmigung Diefer Projefte wurde feitens bes Staatsministeriums ertheilt (März 1895), nachdem berichtlich erflärt war, daß hierfür Deckung durch Ersparnisse bei Titel II "Erdarbeiten" und Titel VII "Dberbau" fowie bei Titel XIV "Unvorhergesehene Roften" vorhanden fei. Mitte März 1895 wurden dann mit Beziehung auf frühere Berichte (März und September 1894) weitere, im Roftenanschlage gum weitaus größten Theile nicht vorgesehenen, Umbauten und Erweiterungen der Gleise am Ditende des Bahnhofs Oldenburg infolge Einführung der Bahn mit einem Gesammt-aufwande von 71 000 M beantragt, welche zu Lasten des Baukontos Oldenburg Brake genehmigt werden mußten, obgleich die hier verfügbaren Mittel dazu voraussichtlich nicht ganz ausreichten. Ein weiterer Mehraufwand im Betrage von 15 000 M für Berwaltungstoften (Titel XIII des Kostenanschlags) war Ende Mai 1895 angefordert und genehmigt.

Inzwischen war nun, nachdem die Seitengräben behufs Austrochnung der oberen Moorschicht schon im Sommer 1894 hergestellt waren, im Frühjahr 1895 der Bau des Bahnförpers auf der Moorstrecke in Angriff genommen, und zwar jowohl von Loperberg als von Strudhaufen aus. Auf ber von Strudhausen begonnenen Strede famen gu= nächst feine Störungen vor, obgleich befanntlich biefer Theil ber Strede in fehr tiefgrundigem Moore liegt. Gine furze, augenscheinlich nicht tragfähige Strecke von 200 m Länge wurde durch eine Buschpackung verstärft und der Oberbau dann bis zur Grenze der Bauabtheilung 2 - Altendorf ohne weitere Zwischenfälle im Sommer 1895 fertiggestellt. Auf der Strede hinter Loperberg schritten die Arbeiten anfangs auch in normaler Weise vorwärts. Unter dem hohen Damme des erften Theils wurde das Moor wie von vornherein angenommen war, zusammengepreßt und jum Theil zur Seite verdrängt. Weiterhin aber, vom Haiddeich bis zur Kreuzung der Chauffee nach Salzendeich, wo die Bahnfrone nur wenig über Maifeld liegt, brach das

Moor, obgleich feine Tiefe hier nur 3-4 m beträgt, überall burch und quoll feitwärts in die Bobe, jo daß bedeutende, vorher nicht berücksichtigte Erdmaffen zur Berftellung des Bahnförpers verwendet werden mußten. An der Strecke von Kilometer 13 bis 15 wurde von Anfang Dezember 1894 bis Ende Juli 1895 gearbeitet. Während diefer Zeit find hier allein 90 000 cbm Boden verbaut worden, während nach ber Berechnung nur rund 20000 cbm nöthig sein sollten. Der weitere Theil der Strecke bis Meerfirchen (Kilometer 16,3) wurde im Laufe des August 1895 fertig= gestellt; hier war start überkleites Land zu überschreiten, welches sich als haltbar erwies. Nach alledem war schon mehr, als ber für die Moorstrede zur Berfügung stehende Reserveboden zur Bildung des Bahnplanums auf der Strecke Loperberg-Meerkirchen erforderlich geworden. Hiervon wurde dem Staatsministerium im August 1895 zunächst mündlich Mittheilung gemacht und sodann schrift= lich berichtet. In diesem Berichte wurde nachgewiesen, daß die Ersparnisse auf Titel II "Erdarbeiten", welche im Berichte vom 28. September 1894 auf 49 000 M angegeben waren, infolge der Berhältnisse im Moore nicht nur nicht entstehen würden, sondern daß bei Titel II gegen den berichtigten Kostenanschlag eine Ueberschreitung von 96000 M zu berechnen fei, unter benen ein anschlagsmäßiger Betrag von 34 000 M für eine auf 1700 m lange Moorstrecke hinter Bahnhof Meertirchen auszuführende Buschpackung ftand, die an Stelle der auf das Dreifache zu veranschlagenden Ausschüttung des Moores befürwortet und genehmigt wurde. Dabei wurde bemerft, daß die bisher bis jum 1. Oftober 1895 erhoffte Fertigstellung ber Bahn fich infolge ber Schwierigfeiten im Moore nicht werde innehalten laffen, daß vielmehr früheftens der 1. März 1896 als Eröffnungstag in Ausficht genommen werben tonne. Schließlich wurde ein eingehender Bericht über ben Gesammt= Mehrbedarf zu Laften des Bautontos Oldenburg-Brate in Aussicht gestellt, sobald die durch die Arbeiten im Moore erforderlich werdenden Mehrtoften fich ziffernmäßig festftellen liegen. Die Erstattung Diefes Berichts verzögerte sich indeß fortgesett, da die genaue Ermittelung der voraussichtlichen Mehrtoften außerordentlich schwierig war, zumal man damals noch über die Schwierigfeiten, die das Moor bei und hinter dem jetigen Haltepunft Oldenbrof bieten würde, sichere Annahmen nicht hatte, obgleich bis dicht vor Oldenbrok auch außerhalb der vorerwähnten, durch Buschpackung gesicherten Strede das Hochmoor sich troß seiner großen Tiesen als tragfähig erwies. Zwar wurde schon am 7. November 1895 von der I. und am 30. November von der II. Bauabtheilung der Gifenbahn-Direktion ein nachgesehener Kostenanschlag über die voraussichtlichen Mehrkoften eingereicht, auch wurde der erste Entwurf des lleberschreitungsberichts schon am 21. Dezember 1895 vorgelegt, indeffen verzögerte fich die Fertigstellung und Abfendung beffelben an bas Staatsministerium wegen nothwendiger Ergänzungen bis zum 17. Januar 1896, worauf angesichts der erft jett — Mitte Dezember 1895 war bas Staatsministerium vorläufig mundlich in Renntnig geset - nachgewiesenen sehr erheblichen Ueberschreitungen ber verfügbaren Baumittel bom Staatsministerium sofort die nöthigen Schritte gethan wurden. Bunächst wurden genaue

Alulagen. XXVI. Landtag.

Bohrungen angeordnet, um die Tiefen des Moores und die Art desselben sowie das Profil des Bahnkörpers im Moore festzustellen und zu übersehen, welche Kosten etwa

für Erdarbeiten noch entstehen würden.

Diese Vorgänge führten zu der bekannten Vorlage der Staatsregierung an den Landtag vom 25. April 1896 wegen Nachbewilligung der durch die Moorverhältnisse und andere Umstände veranlaßten lleberschreitungen — im Ginzelnen darf auf die in der Vorlage gegebene zissermäßige Nachweisung Bezug genommen werden —, zu denen hier

nur noch zu bemerken ist, daß nach dem gegenwärtigen Stande der Bau-Aussührungen mit einiger Sicherheit anzunehmen ist, daß die nachbewilligten Summen zur vollsständigen Fertigstellung des Baues und zur Deckung der bis Ende d. I. entstehenden Unterhaltungskosten — am 1. Januar 1897 tritt die Eisenbahn-Betriebskasse ein — ausreichen werden. Die in der gedachten Vorlage als möglich hingestellte weitere Nachforderung wird daher nicht nöthig sein.

II. Kritif ber Borgänge.

Nach dieser geschichtlichen Darstellung der Borgänge bleibt zu erörtern, ob und inwieweit die durch die Bausaussührung verursachten lleberschreitungen sich schon bei Aufstellung der Kostenanschläge hätten übersehen lassen müssen, ob also die lleberschreitungen auf eine schuldhafte zu niedrige Aufstellung der Kostenanschläge zurückzusühren sind. Denn darüber, daß der jest auf die Bahn verwendete Kostenauswand unvermeidlich war, wenn man die Bahn so, wie geschehen, ausführen wollte, sind Zweisel nicht erhoben.

Bei biefer Erörterung werden bie einzelnen Stadien ber Rostenanschläge wieder unterschieden werden muffen.

Der erste Kostenanschlag vom \frac{15. Februar}{1. April} 1892 ist nur ein genereller gewesen. Besondere Geländeuntersuchungen haben für ihn nicht stattgefunden, dagegen ist, wie ausgessührt, durch den vermessungstechnischen Beamten, welcher in Borarbeiten durchaus bewandert war, die Strecke begangen und vermessen. Sine Begehung der Strecke an allen bemerkenswerthen Kunkten durch den bautechnischen Dezernenten, insbesondere auch der Moorstrecke bei Loherberg und Großenmeer hat, wie aktenmäßig seststeht, am 17. Juli 1891 stattgefunden. Auch sonst sind diese Strecken von dem Genannten zu Fuß und zu Wagen zu verschiebenen Malen bereist. Vor Ausstellung des Kostenanschlags vom Oktober 1893 ist dann die abgeänderte Linie über Großenmeer, Strückhausen und Ovelgönne von dem mit der Projektirung beauftragten Regierungsbaumeister versichiedentlich begangen; besondere Untersuchungen der Moorstiesen sind hierbei allerdings nicht vorgenommen.

Es frägt sich nun, ob die hiernach angesertigten Vorarbeiten für die Aufstellung eines Kostenanschlages, der dem Bau zu Grunde gelegt wurde, genügend waren. Diese Frage muß von dem Standpunkte aus, der bisher bei den Oldenburgischen Bahnen und auch bei anderen Verwaltungen für allgemeine Vorarbeiten geltend ist, bejaht werden. Man pflegt bei den Vorarbeiten für Bahnbauten die allgemeinen und die speziellen zu unterscheiden. Die allgemeinen werden in der Weise angesertigt, wie es hier gesichehen ist. Auf Grund der allgemeinen Vorarbeiten werden dann die Kostenanschläge in der Weise aufgestellt, wie es auch bei Oldenburg-Brake bezüglich der vorgedachten beiden Kostenanschläge der Fall war. Man glaubt sich berechtigt auf Grund derselben die Kosten im Allgemeinen mit solcher

Sicherheit bemessen zu können, daß darnach die Bewilligung durch die betreffenden parlamentarischen Körperschaften gesichehen kann. Wollte man allemal vor Genehmigung der Bauten spezielle Kostenanschläge aufstellen und ausarbeiten, so würde dadurch ein ganz außergewöhnlicher Aufwand an Kosten, Zeit und Arbeit entstehen, der um so unzwecksmäßiger wäre, als vor der Bewilligung noch gar nicht eine Sicherheit dafür vorhanden ist, daß diese auch wirklich eintritt. Es würden für solche Vorarbeiten nicht nur genaue Untersuchungen des Geländes, sondern auch alle Verhandlungen mit den Gemeinden, mit den Wegebehörden und sonstigen Korporationen und Verbänden erforderlich sein, es müßten für alle Bahnhöse, Brücken und Bauwerfe die Spezial-Projekte und Kostenanschläge aufgestellt werden, und alles das wäre für den Fall der Nichtbewilligung umsonst.

Für den allgemeinen Kostenanschlag hielt man die gemachten Borarbeiten, welche auf der Begehung der Strecke durch den in Borarbeiten durchaus erfahrenen und höchst gewissenhaften Bermessungstechniker, auf seinen Berichten über die Geländeverhältnisse und auf dem von ihm aufgenommenen Längenprosil susten, nach den darüber bestehenden allgemeinen Grundsätzen für genügend. Auch aus dem Umstande, daß Moorstrecken von der Bahn zu durchschreiten waren, ist deshalb eine besondere Beranslassung zu spezieller Untersuchung des Moorbodens nicht entnommen, weil man, wie in der Baugeschichte nachgewiesen, bezüglich der möglichen Senkungen im Moore außervordentlich große Rescreen bei den Erdarbeiten vorgesehen hatte und man nach den disherigen Erfahrungen bei Moorsbauten in Oldenburg glaubte annehmen zu dürsen, daß diese ausreichen würden.

Daß Bahnbauten in moorigen Geländen in Bezug auf Borausberechnung der Koften ungewöhnliche Schwierigfeiten bieten, ist allgemein anerkannt. Die technische Wissenschaft erklärt, daß man einen unbedingt ausreichenden Kostenanschlag für Moorstrecken nur unter der Annahme aufstellen kann, daß das Moor auf seine ganze Tiefe durch Sand ausgefüllt, oder durch Buschpackung überbrückt werde. Wollte man aber nach diesen Grundsähen versahren, so würde man einen übermäßig hohen Kostenanschlag bekommen, da die Schüttung im Moore sich außerordentlich verschieden verhält. Ze nach der Tragsfähigkeit des Moores wird entweder nur eine oberflächliche

Schüttung nöthig, welche nicht viel mehr kostet, als der Bahndamm auf gewöhnlich gewachsenem Boden. Dann wieder zeigen sich Stellen, wo zwar ein mehr oder weniger starkes Nachgeben der unteren Moorfläche stattfindet, aber doch bald eine solche Festigkeit erreicht wird, daß der Bahndamm auf dem Moore sich hält (schwimmt), während zwischen dem unteren Kande der Schüttung und dem Rande des Moores noch eine Schicht von verschiedener Tiefe liegen bleibt. Die Prosile, welche die Sandschüttung in solchem Moore ausweisen, sind sehr verschieden, wie auch die Eintragungen über den Stand der Schüttungen vom März die Juni d. J. in die hier beigegebene Prosistarte

zeigen.

Insbesondere haben die von der Oldenburg-Braker Bahn burchschnittenen Moorflächen ein fehr verschiedenes aller Voraussicht spottendes Berhalten gezeigt, wie in der Unlage A. naber ausgeführt ift. Ginige Strecken, auf denen man ein starkes Nachgeben erwartet hatte, wurden mit einer geringen Sandschüttung unbedenflich überschritten und der Bahndamm erlitt feit der Inbetriebnahme feine Beränderung; an anderen Stellen brach bas Moor unerwarteter Beife trot geringer Tiefe durch, fo daß bis auf ben Grund ausgeschüttet werben mußte. Wieber an anderen Stellen mußte von vornherein bis auf die Tiefe des Moores geschüttet werden. Allerdings muß in Bezug auf ben Kostenanschlag von 1892 wie von 1893 wohl ausgesprochen werden, daß, wenn auch die Berechnung ber Erd= maffen nach den bisherigen Erfahrungen genügende Referven aufwies, doch in einigen anderen Bunften reichlichere Unfäte erforderlich gewesen wären.

Namentlich hätte erkannt werden muffen, daß die Fundirungen der Hochbauten in den moorigen Bezirken besonderen Schwierigkeiten begegnen würden und daß aus demselben Grunde die Beträge für Brücken und Durchläffe reichlicher als geschehen hätten bemessen werden muffen.

Wit Rücksicht auf das im Ganzen schwierige Gelände und die damit verbundenen fast auf alle Theile des Kostenanschlags sich erstreckenden Möglichkeiten höherer Ausgaben und einer über das Normale verlängerten Bauzeit wäre es vorsichtiger gewesen, überall reichlicher als ge-

schehen zu greifen.

Es muß hier indessen überhaupt betont werden, daß nach der Ansicht ausgezeichneter Technifer im Ganzen und Großen bei der Aufstellung von Kostenanschlägen der leitende Grundsatz sein soll, dieselben so fnapp wie möglich aufzustellen, weil erfahrungsmäßig bei tnapper Aufstellung der Kostenanschläge eine größere Sicherheit für möglichst fnappe und ökonomische Ausführung geboten ist. Die Aufstellung eines reichlichen Kostenanschlags bietet immer die Gefahr, daß bei der Ausführung nicht mit der dringendsten Sparsamkeit versahren wird.

Auch wenn die genauen Untersuchungen des Moorgebietes, welche im Winter und Frühjahr 1894 durch den bauleitenden Beamten erfolgt sind, schon bei Aufstellung der Kostenanschläge von 1892 und 1893 vorgelegen hätten, so ist es zweiselhaft, ob sie zu einer Erhöhung der Kostenanschlagssumme Anlaß gegeben hätten. Jedenfalls hat der bauleitende Techniker, welcher diese Leitung im Spätherbst 1893 übernahm, aus den Ergebnissen der Peilungen keinen

Anlaß genommen, die Kostenanschlagssumme für unzureichend zu halten, wie aus seinem Revisions-Vermert vom 14. September 1894 zu dem damals aufgestellten Kostenanschlag hervorgeht. Es wäre daher auch der Kostenanschlag vom Oftober 1893 schwerlich anders ausgefallen, wenn die Begehungen, Peilungen und Untersuchungen vor seiner Aufstellung stattgefunden hätten.

Wenn ber bauleitende Techniker auch im Herbst 1894 nach ben Begehungen und Peilungen den Kostenanschlag im Ganzen für ausreichend hielt, so erklärt er dies damit, daß damals die Ersahrungen über das wirkliche Verhalten des zu überschreitenden Moores noch nicht vorlagen.

Ihm kann nun allerdings der Vorwurf nicht erspart werden, daß er bei genügendem Ueberblick über die Ge= sammtlage bes Baues auf Grund ber unter seiner Leitung und von ihm felbst gemachten speciellen Vorarbeiten schon in Laufe des Jahres 1894 hätte erkennen muffen, daß der Rostenanschlag voraussichtlich unzureichend sein werde. Waren auch damals die Verhältnisse im Moor noch nicht durch den Bau felbst erprobt, so hatten boch die Beilungen die größere Tiefe aufweisen, als fie je fonft bei Oldenburgischen Bahnbauten vorgefommen waren, zur höchsten Vorsicht mahnen muffen. Auch mußte schon damals erfannt werben, daß die Summen für allgemeine Berwaltungsfoften, für Ginfriedigungen, für Bruden und Durchläffe, für die Gründungen der Gebaube nicht reichten, und es ware angezeigt gewesen, die Gifenbahn-Direftion auf diese Umftande aufmertsam zu machen, welche in Berbindung mit den bevorftehenden Schwierigfeiten bes Bahnbaues im Moor schon damals eine Ueberschreitung wahrscheinlich machten. Statt beffen wurden in einem von ihm gezeich= neten Bericht der Gifenbahn Direttion an bas Staatsministerium vom 28. September 1894 die voraussichtlichen Ersparungen bei den Erdarbeiten auf 49 000 M, beim Oberbau auf 40 000 M angegeben, welchen allerdings Mehrkosten namentlich bei den Brücken, Hochbauten und Bauzinsen von 99 000 M gegenüberständen, so daß der Insgemeinkosten-Titel zur Deckung dieser Mehrkosten von 10 000 M in Anspruch genommen werden mußte. wurde nun der Vorschlag gemacht, dadurch, daß man statt neuer alte Weichen verwendete, nochmals rd. 21 000 M zu sparen und diese für die Rosten der Ginmundung der Brafer Bahn in den Bahnhof Oldenburg zu verwenden. Diefer Borichlag wurde in einem Bericht vom 12. März 1895 wiederholt, und in einem Bericht vom 21. Februar 1895 waren außerdem, wie oben erwähnt, für Sochbauten 31 000 M nachgefordert und erflärt, daß diese in den Ersparnissen bei ben Erdarbeiten (Titel II), Dberbau (Titel VII) und Insgemein (Titel XIV) Deckung finden würden.

Es ist nicht zu verkennen, daß diese Anträge, im Kostenanschlag nicht vorgesehene Auswendungen zu machen und sie aus vermeintlichen Ersparnissen zu decken, ein Fehler waren. Diese Deckung hätte nur vorgeschlagen werden dürsen, wenn die Ersparnisse einigermaßen sicher waren. Zur Entschuldigung ist nur anzusühren, daß die Auswendungen größtentheils durchaus dringlich und unvermeidlich waren. Immerhin aber durste der bauleitende Techniker nicht Ersparnisse in Aussicht stellen zu einer

Zeit, wo jedenfalls über das Verhalten des Moores in der Baustrecke noch keine Erfahrungen vorlagen. Soweit mußten ihm die Gesahren, die in diesen Strecken lagen, schon klar sein, daß hier nicht auf Ersparnisse gerechnet werden konnte. Offenbar war bei ihm ein genügender lleberblick über die finanzielle Lage der gesammten Bausausstührung und über die noch zu erwartenden Schwierigs

feiten nicht vorhanden.

Die Erkenntniß, daß bei dem Bahnbau nicht nur feine Ersparniffe gemacht werden würden, sondern fogar Ueberschreitungen unvermeidlich würden, ist dem bauleitenden Technifer erst im Juli 1895 gekommen, als die Schüttungen im Moore immer neue Maffen an Sand verschlangen. Es wurde nun der befannte Bericht über die voraussichtlichen Ueberschreitungen im August 1895 gemacht. Auch darin muß ein Mangel an Ueberblick gefunden werden, daß es bem Berichterstatter damals nicht möglich war, auch nur annähernd die Beträge anzugeben, um welche die übrigen Titel des Kostenanschlags außer den Erdarbeiten würden überschritten werden. Befanntlich sind über diese Ermitte= lungen Monate vergangen und erft im Januar 1896 fonnte der endgültige Bericht erstattet werden, wobei freilich entschuldigend die Ueberbürdung des betreffenden Beamten durch die ihm gerade im Herbst 1895 auferlegte Bertretung des erfrankten bautechnischen Mitgliedes der Gijenbahndirektion in Betracht fommt.

Sachlich würde übrigens durch eine rechtzeitige Erfenntniß der in dem allgemeinen Kostenanschlage liegenden Fehler nur insosern etwas geändert sein, als der Bericht der Eisenbahn-Direktion an das Staatsministerium wegen der voraussichtlichen Ueberschreitungen dann schon allenfalls im Spätherbst 1894 hätte gemacht werden können; freilich hätten die Summen, welche die Erdarbeiten verschlingen würden, nachdem was vorhin über die Kostenanschläge bei Moorbauten gesagt ist, nur schätzungsweise angegeben werden können. Wäre schon damals dem Landtage eine Borlage über die voraussichtlichen lleberschreitungen gemacht, so hätte man sich müssen erhebliche Mittel nachbewilligen lassen müssen auf die Gesahr hin, daß hieran in Folge der bei der Aussührung sich günstig stellenden Berhältnisse Ersparungen zu erzielen waren, denn darüber sind alle Sachwerständigen einig, der Bahnbau im Moore ist und bleibt eine ungewisse Sache. Ueberall, wo solche Bauten sich nicht haben vermeiden lassen, hat sich die Vorherschätzung der Kosten als trügerisch erwiesen, in zahllosen Fällen sind lleberschreitungen erfolgt.

Bas nun die Sohe der Ueberschreitung gegenüber dem ursprünglichen Kostenanschlage anbetrifft, so ist zu bemerken, daß die Summe von 600 000 M eine Reihe von Ausführungen umfaßt, welche weber in dem ersten Roften= anschlage von 1892 noch in dem von 1893 vorgesehen waren und auch zum Theil nicht vorgesehen werden fonnten. Dahin gehört, soweit es sich um den erften Kostenanschlag handelt, vor allem die Mehrlänge von 1,7 km mit einem Bahnhof (Ovelgönne). Die Aufwendungen hierfür find jest auf rund 135 000 M + 40 000 M (für den Bahnhof) zu schäten. Für Zuwegungen find ftatt ber ursprünglich auch im 2. Kostenanschlag in Aussicht genommenen 10000 M. jett 90 000 M bewilligt, um fie den Anforderungen des Berkehrs entsprechender zu gestalten. Es sind ferner erhebliche Beträge für bie Berlegung bes Rangirberges und Erweiterungen auf bem Bahnhofe Oldenburg verausgabt, welche sich in Folge des ftets fteigenden Berfehrs im Laufe der Bauzeit als dringend herausstellten, um die Bahn Oldenburg-Brate aufzunehmen. - 12 500 M find für die von allen Seiten als munichenswerth und zweckmäßig erfannte beffere Ausstattung der Hochbauten, 9000 M für Erbauung von 2 Barterhaufern bei Mehershof und Meerfirchen, fernere 9000 M für Erbauung eines Doppel= wärterhauses am füblichen Ende bes Bahnhofs Obelgonne bewilligt, und endlich 52 195 M erforderte die Unterhaltung ber Bahn bis zum Ende bes laufenden Jahres.

and the controller of the control of

In das anliegende Längenprofil sind zunächst die im Februar 1894 ermittelten Moortiesen mit schwarz eingetragen und ist die sich ergebende Moorschicht mit brauner Farbe angelegt. Die Messung der Moortiesen geschah durch Eintreiben einer eisernen, unten zugespitzten Stange, welche durch Ansehen weiterer Stücke beliebig verlängert werden konnte, der obere Theil wurde mit einer Handhabe versehen und dann die Stange durch Arbeiter frästig nach unten gestoßen, dis ein Weitertreiben nicht mehr möglich war. Die untere rothe Linie des Längenprofils giebt die Untersante der im Jahre 1896 März dis Juni vorgenommenen Bohrung an, welche mit einem Bentilbohrer ausgesührt wurde, und bei welcher Proben der getroffenen Schichten aus dem Bohrloche herausgeholt wurden.

Bei dieser letten Bohrung ergiebt sich beinahe überall eine stärkere Moorschicht als bei der ersten Messung, was

sich dadurch erklärt, daß das Moor unten stark gepreßt ist und beshalb die Stange nicht weiter eindrang. Außerdem wurde auf der Strecke von 19,5 bis 25,1 unter dem auf die obere Moorschicht folgenden Klei eine zweite Moorschicht angetroffen; diese zweite Moorschicht ist in dem Längenprofil grün und die Aleischicht blau bezeichnet.

Es ist anzunehmen, daß auf der Strecke von Station 195 bis 214 die Kleischicht ursprünglich annähernd horizontal gelagert war und während der Schüttung des Bahnzbammes in die unregelmäßige Lage, welche das Längenprofil zeigt, gekommen ist.

Das Berhalten des Moores bei der Schüttung des Dammes war fehr verschieden:

von Station 127-147 ift die Schüttung fast durchweg bis auf Unterfante Moor heruntergegangen und babei bas Moor seitwärts verdrängt; das anliegende Querprofil bei Station 137 giebt ein anschauliches Bild bavon;

von Station 147-149, wo anscheinend dieselben Berhältnisse vorliegen, hat sich das Moor nur um etwa 1/2 m zusammengepreßt;

von Station 149-157 liegt ber Damm auf einer starken Kleischicht, eine Bewegung des darunter liegenden Moores hat nicht stattgefunden;

von Station 157-162 ift bas Moor unter ber bier vorhandenen dunnen Kleischicht ziemlich stark zusammengepreßt;

von Station 162-166 folgt eine Strecke wie bei Station 149—157 und

von Station 166-186 eine Buschpackung, unter ber feine nennenswerthe Bewegung im Moor vorgekommen ift;

von Station 186-191 ift bas Moor nur wenig qufammengepreßt und auf feiner Stelle burchgebrochen;

bei Station 191 ist auf etwa 25 m Länge ein Durch= bruch erfolgt, mahrend von dort bis Station 205 die Moorschicht zwar stärker zusammengepreßt wurde, aber doch sich als tragfähig erwies und somit trot der großen Tiefen — bis zu 10 m — den gemachten Boraussetzungen entiprach:

von Station 205-215 ist schon bei der ersten Damm-schüttung die Moordecke fast durchweg gerissen, so daß starke Nachschüttungen erforderlich waren. Namentlich bei der Brude über ben Moorfanal, bei Station 210, wofelbit ber Damm eine Sobe von 1 m erhalten mußte, mar beinabe die gange Moortiefe bis jum festen Boben mit Sand auszufüllen.

Die Senfung ber Brückenpfeiler machte bedeutende

Schwierigfeiten, jo daß die Sandzuge zunächst feitlich um das Bauwert herumgeleitet werden mußten und erft am 28. April 1896 das bleibende Gleis über die Brude geführt werden konnte. Da in Folge beffen unmittelbar vor und hinter ber Brude ber frisch geschüttete Damm wenig befahren war und daher geringe Festigkeit erlangt hatte, fo ereigneten fich am Tage por ber Betriebseröffnung die befannten Sentungen, welche das Heranschaffen von mehreren Sandzügen in der Nacht vom 30. April zum 1. Mai nothwendig machten. Im Allgemeinen war diese Moorstelle durchaus nicht anders beschaffen als die übrigen Durch= bruchsstellen, nur dadurch, daß die Brücke dort einen durch= aus festen Bunkt bildete, ergab sich die Nothwendigkeit, die angrenzende Strecke ftets auf berfelben Sohe zu erhalten und die dazu erforderlichen Sandmaffen fofort heranguschaffen. Auf der weiteren Moorstrecke bis zum Bahnhof Strückhaufen hatten sich bis zur Betriebseröffnung mit einziger Ausnahme einer etwa 50 m langen Strecke bei Station 228, wo eine plogliche, aber in furzer Zeit überwundene ftarfere Sentung eintrat, wesentliche Sachungen nicht gezeigt, dagegen erforderte der Bahnhof Strudhaufen während der ganzen Bauzeit immerwährende Nachhöhungen, da hier ein gang allmähliges Senken der Moordecte fich zeigte, ohne daß Riffe ober Brüche eintraten.

Ende August d. 38. fand sodann auf ber Strecke von Station 221 bis 226 eine langfame Senkung der Bahn= strecke statt, welche auch jett noch andauert und durch all= mähliges Beben und Unterftopfen des Bleifes mit Sand wieder ausgeglichen wird. Es waren dazu bisher täglich durchschnittlich 240 cbm Sand erforderlich.

Mit folchen Senkungen wird man lange Zeit rechnen

Anlage 208.

Zs e r i ch t des Eisenbahnausschusses

I. über die Borlage der Staatsregierung, betreffend Nachforderungen für den Bau der Bahn Oldenburg = Brake. (Anlage 72.)

II. über die dem Landtage zugegangene Denkschrift, denselben Bahnbau betreffend.

Bei ber Berathung im Gifenbahnausschuß erflärte ber herr Minister des Innern:

Die beabsichtigte veranderte Ginrichtung im Staats. ministerium in Betreff bes Gifenbahnbepartements wird im Laufe biefes Jahres - zum Sommer oder zum Berbfte - ins Leben treten. Ueber Die Urt ber Musführung tann ich mich nicht äußern, da barüber bie Söchste Entschließung bis nach Erledigung der Landtags= arbeiten vorbehalten ift. Nachdem der neu eintretende Leiter des Departements fich ausreichend orientirt haben wird, dürfte es, wie ich annehme, im natürlichen Verlauf ber Dinge liegen, daß fich bas Bedürfniß einer außer= orbentlichen Berufung bes Landtags ergiebt, um bringende Ungelegenheiten, insbesondere die anderweitige Organisa-



tion des bautechnischen Dienstes, zu erledigen. Im Uebrigen fann ich felbftverftändlich den Entschließungen bes fünftigen Bertreters bes Gifenbahndepartements nicht vorgreifen. Gin außerorbentlicher Landtag murde fich eventuell auch mit folchen aus dem Gifenbahnbaufonds ju beftreitenden, einstweilen guruckgeftellten Bauten gu beschäftigen haben, welche nicht wohl bis zum Beginne ber nächsten Finanzperiode hinausgeschoben werden tonnen, für welche ich mit Rücksicht auf die bevorftehende Reffortveränderung aber die Berantwortung nicht mehr übernehmen möchte und für welche auch zur Zeit die bautechnischen Kräfte nicht verfügbar find.

In Rücksicht auf die vorstehende Erklärung des Herrn Ministers glaubt der Gisenbahnausschuß auf eine Kritik ber in Frage fommenden beiben Borlagen nicht eingehen zu follen. Der Ausschuß geht dabei von der Annahme aus, daß bei der beuorftehenden Beränderung in der oberften Leitung der Gifenbahnangelegenheiten dem wiederholt ausgesprochenen Buniche des Landtages nach einer Berftarfung der Ministerialaufsicht über die Gisenbahnverwaltung Rech= nung getragen wird. Die bringende Nothwendigfeit hierfür wurde auch bei Berathung der Dentschrift seitens des Eisenbahnausschuffes wieder betont. Die Denkschrift beftätigt die stets vom Landtage vertretene Unsicht, daß der Gifenbahndireftion innerhalb des Rahmens der jegigen Drganisation eine zu selbstständige Stellung eingeräumt fei.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle in der Annahme, daß durch die bemnächst eintretende anderweitige Organisation unsers Eisenbahnwesens die nach Auffassung des Landtags dringend erforderliche Berstärfung der Ministerialaufsicht herbeigeführt wird, für ben Bau der Bahn Oldenburg-Brake weitere 111 000 M zu Laften des Eisenbahnbaufonds für das Jahr 1897 bewilligen, sowie die Denkschrift durch Kenntniß-nahme für erledigt erklären.

Namens des Eisenbahnausschusses. Der Berichterstatter. Hoher.

Anlage 209.

nonder ung opnal mod down nogentess made in 23 ericht

des Justizausschusses über den Entwurf eines Enteignungsgesetzes für das Herzogthum Oldenburg. (Anlage 73 Seite 649.)

Daß der bezeichnete Entwurf einen sehr wichtigen Gegenstand der Gesetzgebung betrifft, bedarf keiner Ersörterung. Die Prüfung der Vorlage wird aber dadurch erheblich erleichtert, daß die materiellen Grundsätze über die Abmessung der Entschädigung (f. Art. 12 dis 14, 16 und 17) nicht neu aufgestellt werden, sondern dem Eisen-bahn-Enteignungsgesetze, das bereits seit ungefähr 30 Jahren in Kraft ift, entnommen find. Die wichtigsten Neuerungen, welche die Vorlage bringt, liegen vielmehr auf dem Gebiete des Enteignungsverfahrens. Gie bewegen fich namentlich in zwei Richtungen: Anpassung des Berfahrens an das Grundbuchrecht und Neuregelung der Schätzung. Die allgemeine Begründung der Borlage giebt in diesen Beziehungen eine leitende Uebersicht, auf die verwiesen werden darf.

Die nicht weniger vom Standpunfte bes Gejetgebers als der meisten gegebenen Gesetze aus schwer zu entscheis dende Frage, in welchem Zeitpunfte des Berfahrens es als feststehend zu erachten ist, daß ein bestimmtes Grundstück enteignet werden wird, in welchem Zeitpunfte also ber Enteigner (der "Entschädigungsverpflichtete" des Entwurfs) nicht mehr ohne Ginwilligung bes Entschädigungsberechtigten gurudtreten fann, entscheidet ber Entwurf nicht ausbrücklich,

mag immerhin die Fassung des Artikels 20 darauf bingubeuten scheinen, daß mit der Planfeststellung der Ents schädigungsberechtigte ein festes Recht auf die - nur noch naher auszumittelnde - Entschädigung für bas abzutretende Grundstück gewinne. Es ist auch nicht Sache bes Ausschusses, die Auslegung des zukünftigen Gesetzes in dieser Richtung zu beeinflussen, vielmehr muß es der Rechtsprechung vorbehalten werden, die besagte schwierige Frage, welche in der Wiffenschaft noch feineswegs ausgetragen ift, zu lösen.

Das Ergebniß der Ausschußberathung wird am besten bei ben einzelnen Bestimmungen bes Entwurfs bargelegt. Es mag jedoch schon hier darauf hingewiesen werden, daß eine nach Unficht des Ausschuffes wesentliche Erganzung bes Entwurfs im Anschlusse an den Artifel 22 durch Ginfügung eines neuen Artifels vorgenommen wurde.

Bu Artifel 1. Das Staatsgrundgeset bestimmt im Artifel 60: "Das Eigenthum ist unverletlich. Es barf nur aus Rudfichten des gemeinen Besten auf Grund eines Gefetes und nach vorgangiger gerechter "Entschädis gung entzogen oder beschränft werden." Die Borschrift, daß die Entschädigung eine "vorgangige" sein muß, wahrt ber Entwurf durch ben § 2 des Artifels 30. Dabei barf

indeffen vorweg bemerft werden, daß richtiger Unficht nach bas Staatsgrundgeset nur die allgemeine Regel festgelegt hat und einzelnen aus ben Bedürfniffen bes Lebens fich ergebenden nothwendigen Abweichungen von der Regel nicht in den Weg tritt (vergl. Art. 30 §§ 3 und 4). Der Wortlaut bes Artifels 1 weicht vom Staatsgrundgesetze dadurch ab, daß an die Stelle der "gerechten Entschädigung" die "vollständige Entschädigung" geset wird. Mag auch diesem Unterschiede gar feine oder doch feine erhebliche sachliche Bedeutung beizulegen sein, so ift doch ber wörtliche Unschluß an das Staatsgrundgeset vorzuziehen (vergl. übrigens auch Art. 4 des Entwurfs). Wenn das preußische Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 im § 1 sich des Ausdruckes "vollständige Entschädigung" bedient, so darf dieser deshalb nicht vorbildlich sein, weil die preußische Verfassungsurfunde in dem entsprechenden Urtifel 9 nur von der "Entschädigung", nicht der "gerechten Entschädigung" redet.

> Antrag Nr. 1: Annahme des Artifels 1 unter Erfetzung des Wortes "vollständige" durch "gerechte".

Bu Artifel 2. Die Artifel 3, 4 und 5 enthalten eine umfaffende Reihe von Enteignungsfällen. Es ift jedoch unmöglich alle Fälle vorherzusehen, in denen eine Enteignung nöthig werden fann; beswegen bestimmt ber Urtifel 2, daß für die im Gesetze nicht vorgesehenen Falle eine Berordnung ergehen foll, "welche die Anlage, zu ber das Grundeigenthum in Anspruch genommen wird, und den Entschädigungsverpflichteten bezeichnet." Da diese Berordnung durch das Gesetz eingeführt wird, so werden auch die im Bege einer Berordnung für zuläffig erflärten Enteignungen "auf Grund eines Bejetes" im Ginne bes Staatsgrundgesetes oder, wie die preugische Berfassung im Artifel 9 fachlich gleich sich ausdrückt "nach Maßgabe des Gejetes" erfolgen. — Die Berordnung fann (abgesehen vom Art. 6, Abj. 2) nur das bestimmen, was der Artifel 2 ihr zuweist, im Uebrigen kommen die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes zur Anwendung. Es scheint die Rlarheit zu fördern, dies im Artifel 2 zum deutlichen Ausdrucke zu bringen.

Antrag Nr. 2: Unnahme bes Artifels 2 unter Einschiebung ber Worte hinter "und 5": "nach Maggabe biefes Befeges."

Zu Artifel 3. In der Ziffer 8 find zwei für das Feldhauser Wasserwerk und die Wasserleitung von dem Werke nach Wilhelmshaven unter dem 4. Januar 1877 bezw. 12. August 1895 ergangene Enteignungs = Berord= nungen inhaltlich vollständig wiedergegeben. Der Ausschuß beabsichtigte anfänglich, die Fassung ber Ziffer 8 zu ver-einfachen, hat aber davon Abstand genommen, weil der herr Regierungsbevollmächtigte erflärte, daß die Berordnungen nach vorherigem Benehmen mit den Reichsbehörden erlaffen seien und eine Aenderung der Fassung zu Weiterungen Beranlaffung geben fonne. - Ebenfo verhalt es fich mit der Biffer 9, die mit der einschlägigen Berordnung vom 17. Dezember 1878 übereinstimmt; jedoch ist hier die Erfetjung der Worte "zur Erbauung des Ems-Jade-Ranals" burch die Worte "für den Ems-Jade-Kanal" als unbedentlich erflärt worden. Das Wort "Menberung" in ber Biffer 9 beruht auf einem Versehen, in ber angezogenen Verordnung heißt es "Menderungen".

Antrag Nr. 3:

Annahme bes Artifels 3 mit der Aenderung, daß

ersett werden

in der Ziffer 9 die Worte "zur Erbauung des Ems-Jade-Ranals" durch "für den Ems-Jade-Ranal", ferner das Wort "Alenderung" durch "Menderungen".

Bu Artifel 4. Dit Rudficht auf ben oben gu Artitel 1 angeführten Wortlaut bes Artifels 60 bes Staats= grundgesetes verdient bas Wort "vorgängige" - beffen fich übrigens auch die preußische Verfassung im Artifel 9 bedient - vor dem Ausdrucke "vorherige", mag immerhin ber Ginn berfelbe fein, ben Borgug.

Antrag Nr. 4:

Annahme bes Artifels 4 unter Erfetzung bes Wortes "vorherige" burch "vorgängige".

Ru Artikel 5 bis 10. Es wird auf die Begründung ber Vorlage verwiesen. Im Artifel 8 werden im Gegen= fate zu den dauernden Beschränkungen (f. Art. 2) die "vorübergehenden Beschränkungen" behandelt. Bgl. hierzu Ar= tifel 12, § 4 und Artifel 30, § 3 b, und § 4.

> Antrag Nr. 5: Annahme der Artifel 5 bis 10 einschließlich.

Bu Artifel 11. In Diefem Artifel dürften die Worte "gilt von" richtiger ersetzt werden durch "findet entsprechende Anwendung auf"; damit wird zugleich eine Uebereinstimmung mit der Redeweise ber neueren Reichsgesetze bewirft.

Antrag Nr. 6:

Annahme des Artifels 11 in der Fassung, daß der Nachsatz "gilt auch" u. s. w. lautet:

"findet auf die Entziehung und Beschränfung der Rechte am Grundeigenthum entsprechende Anwendung."

Bu Artifel 12 bis 17. Der II. Abschnitt des Entwurfs enthält die materiellen Bestimmungen über die Ent= schädigung. Diese Bestimmungen, die - wie schon oben bemerkt — (abgesehen von dem Artifel 15) dem Gisenbahn= Enteignungsgesete entnommen sind, muffen als außer= ordentlich fein abgewogen bezeichnet werden und geben der Enteignungsbehörde die Handhabe, den verschiedenartigften Berhältniffen gerecht zu werden. Ginzelne Puntte (vgl. 3. B. Artifel 13, lit. e, Artifel 14, § 2, lit. b) haben bei ber Berathung im Ausschuffe Anfechtung erfahren, find aber schließlich aus einer eingehenden Erörterung unverfehrt hervorgegangen. Die alten Bestimmungen werden durch ben Artifel 15 vervollständigt, der aus dem preußi= schen Gesetze herrührt. Bu Artifel 14, § 3 und Artifel 16, § 2, letter Gat, ift noch zu bemerten, daß eine gutliche Bereinbarnng über die hier bejagten Ansprüche auch im Enteignungsverfahren erfolgen fann und wohl auch in der Mehrzahl der Fälle erfolgen wird (vgl. Artifel 23).

Hiernach fann der Ausschuß die Artikel 12 bis 17 zur Annahme empfehlen; im Artikel 17 findet sich indessen versehentlich das Wort "demselben" statt "den selben".

Antrag Nr. 7:

Annahme der Artifel 12 bis 17 einschließlich unter Berichtigung des Wortes "demselben" in "denselben" im Artifel 17.

Zu Artikel 18. Der Ausschuß sieht es als zweckmäßig an, daß der Enteignungsbehörde ausdrücklich die Befugniß eingeräumt wird, die im § 2 vorgeschriebene Bekanntmachung neben den Oldenburgischen Anzeigen auch in anderen Blättern zu veröffentlichen, wie dies auch im Artikel 23, § 2, Absat 2 vorgesehen ist.

Antrag Nr. 8:

Annahme des Artifels 18, jedoch werden im § 2 die Worte:

"durch die Oldenburgischen Anzeigen, sowie durch Anschlag in den Gittertäften der betreffenden Gemeinden"

erfett wie folgt:

"durch Anschlag in den Gitterkasten der betreffenden Gemeinden, sowie durch die Oldenburgischen Anzeigen und geeignetensalls auch durch sonstige Blätter."

Bu Artifel 19 bis 21. Die Artifel 19 und 20 geben gu Bedenfen feine Beranlaffung. Dagegen murbe ber § 3 bes Artifels 21 anfänglich im Ausschuffe von einer Seite bemängelt, indem namentlich auf die Gefahr hingewiesen wurde, daß die Vormünder voreilig oder gar leichtfertig eine Bereinbarung über die Entschädigung abschließen ober auch die ohne Biffen des Bormundichaftsgerichts gehobenen Entschädigungsgelder pflichtwidrig verwenden fonnten. Bon anderer Seite murbe dem entgegengehalten, daß bas gefetlich geregelte Berfahren vor der Enteignungsbehörde ichon an sich eine gerechte Erledigung ber Entschädigungsfrage wahrscheinlich mache, daß den Vormundern die selbstitändige Erledigung viel wichtigerer Dinge, als die Bahrnehmung ber Rechte bes Mündels im Enteignungsverfahren, anvertraut würde, daß durchweg die Entschädigungen nachbar= gleich seien, sowie endlich daß die Befürchtung von Unterschlagungen um so weniger begründet erschienen, als ja die Auszahlung der Entichädigungsgelder allgemein befannt zu werden pflege. Auch fei der § 3 bereits feit 30 Jahren im Gifenbahn-Enteignungsgesetze in Rraft, ohne daß Unguträglichkeiten bemerfbar geworden waren. Aus diesen Gründen fam der Ausschuß schließlich einstimmig zu der Ansicht, daß der § 3 unbedenflich beibehalten werden fonne.

Untrag Nr. 9: Unnahme der Artifel 19 bis 21 einschließlich.

III. 2. (Feststellung der Entschädigung) und weiterer Gang des Verfahrens im Allgemeinen. Ebenso wichtig als schwierig ist bei der Durchführung des Enteignungsversahrens die Wahrung der Interessen der dinglich an dem zu enteignenden Grundstücke Berechtigten, namentlich der Hypothefengläubiger. Der Entwurf sorgt dafür, daß diese Berechtigten zum Entschädigungsversahren zugezogen werden (vgl. Artikel 22, Absat 2, Artikel 23,

§ 2). Nach der Feitstellung der Entschädigung haben fie fich zu erflären, ob fie Unsprüche an die Entschädigung erheben wollen, und, joweit berechtigte Unfprüche geltend gemacht werben, verfügt die Enteignungsbehörde, daß ein entsprechender Theil der Entschädigungsgelber nicht an den gu Enteignenden ausgezahlt, sondern gur Sicherheit der Berechtigten hinterlegt wird (Artifel 28). Wenn dann ber Entschädigungsverpflichtete die dieser Berfügung entsprechende hinterlegung oder Bahlung nachgewiesen hat, wird von ber Enteignungsbehörde die Enteignung ausgesprochen (Artifel 30, § 2, vgl. Artifel 33), und darauf das Grundbuchamt um Umschreibung im Grundbuche unter Löschung der betr. dinglichen Rechte ersucht (Artifel 31). Diese Rechte geben auf die Entschädigung über (Artifel 34, § 2), bleiben also insoweit gesichert, als die hinterlegung ge= ichehen ist.

Ein Bunkt ift noch besonders zu erörtern. Es fonnen auch nach Einleitung des Entschädigungsverfahrens neue dingliche Rechte im Grundbuche eingetragen werden, welche selbstwerständlich der bei der Einleitung dieses Berfahrens beizubringende Grundbuchauszug (Artifel 22, Absat 2) noch nicht enthält. Um auch diese Rechte zu berücksichtigen, bestimmt der Entwurf, daß turz vor der Berfügung gemäß Artikel 28, Absat 2 über die Hinterlegung oder Auszahlung der Entschädigung der Grundbuchauszug zu er= gangen ift (Artitel 28, erfter Cat). Zwischen Diefer Erganzung aber und der Umichreibung des zu enteignenden Grundftuds im Grundbuche fonnen weitere Eintragungen im Grundbuche erfolgen. Die Enteignungsbehörde wird von diefen feine Runde erhalten und sie deshalb außer Acht lassen. Es könnte also der Fall eintreten, daß eine im Bertrauen auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs wohlerworbene Sprothet ohne weiteres durch die Enteignung des verhafteten Grundftucks unterginge; ber Gläubiger behielte zwar gemäß 21rtifel 34, § 2 ein Recht an der Entichädigung, diefes Recht hätte aber nur die Bedeutung eines persönlichen Unspruchs gegen den früheren Eigenthümer und Sypothefenschuldner, an den die Entschädigung ausgezahlt ware. - Auch in Betreff der nach der letten Ergänzung des Sypothefenbuchsauszuges vorkommenden Auflassungen zeigt der Entwurf eine Lude. Es ist nämlich der Fall nicht undentbar, daß der Entschädigungsverpflichtete gemäß der Berfügung nach Artifel 28, Absatz 2 die Entschädigung gezahlt hatte, dann aber die Enteignung und die Umschreibung im Grundbuche nicht erfolgen fonnte, weil inzwischen ein neuer Eigenthümer eingetragen wäre.

Hiernach ist ein Weg zu suchen, auf dem den vorstehend erwähnten Unzuträglichfeiten entgegen getreten werden kann. Das im Gisenbahn-Enteignungsgesethe (Art. 20, § 3) vorgeschriebene Konvokationsversahren ist zwar formell mit dem Grundbuchrechte nicht geradezu unverträglich, weil es sich dabei nicht um die "Anmeldung dinglicher Rechte an dem enteigneten Grundstücke, sondern der Rechte an der traft Gesets an die Stelle des Grundstücks getretenen Entschädigung handelt (vgl. Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege, Bd. 20 S. 59). Indessen sachlich betrachtet widerstreitet die besagte Konvokation in ihrer Verbindung mit dem Enteignungsversahren zweisellos dem Geiste der

Grundbuch-Gefetgebung (vgl. auch die Begründung gu Urtitel 28 des Entwurfs). Ift beswegen das Konvofations= verfahren zu beseitigen, so läßt fich doch der Gedanke diefes Berfahrens: Jeder Berechtigte fann und foll fich melben; wer sich nicht meldet wird nicht berücksichtigt - auch unter bem Grundbuchrechte verwirflichen. Dies fann baburch geschehen, daß im Grundbuche für die zu enteignenden Grundftude ein Bermert eingetragen wird, ber die Bebeutung hat: Später erfolgende Neueintragungen werden im Enteignungsverfahren nur bann berückfichtigt, wenn die Neuberechtigten fich melben. Der Bermert im Grundbuche vertritt die Stelle ber Befanntmachung im Ronvofationsverfahren. Das Entschädigungsverfahren erhält durch die besagte Ginrichtung einen bestimmt begrengten Boben. Die gesetzliche Geftaltung bieses Gebankens ift bes näheren aus dem Artikel 22a ersichtlich, deffen Einschiebung der Ausschuß vorschlägt. Die Begründung im Ginzelnen fiehe unten.

Zu Artikel 22. In dem letzten Sate dieses Artikels wird das Wort "sonstigen" (das freilich auch im § 24 des preußischen Gesetzes in gleicher Satverbindung vorkommt) besser gestrichen, da doch der festgestellte Plan der Anlage (Art. 20) nicht wohl als eine "Bescheinigung" bezeichnet werden kann.

Annahme des Artikels 22 unter Streichung des Wortes "sonstigen" in dem letzten Satze.

Bu Artikel 22a. Unter Verweisung auf die obigen allgemeinen Ausführungen stellt der Ausschuß den nachstehenden

Antrag Nr. 11:

hinter bem Artifel 22 wird folgender Artifel 22a

eingefügt:

§ 1. Die Enteignungsbehörde ersucht unter llebersendung der Grundbuchauszüge das Grundbuchamt, in Betreff der zu enteignenden Grundstücke in das Grundbuch den Bermerk einzutragen, daß das Enteignungsverfahren eingeleitet ist. Wenn die Größe eines zu enteignenden Trennstücks noch nicht genau feststeht, so ist das in Betracht kommende Höchstmaß anzugeben.

Das Grundbuchamt ergänzt die Grundbuchauszüge bis zu dem Zeitpunkte der Eintragung des Bermerks und sendet sie alsdann an die Enteignungsbehörde

zurück.

§ 2. Die Eintragung des Vermerks gilt zu Gunften des Entschädigungsverpflichteten als eine Beschlagnahme des zu enteignenden Grundstücks.

Ein späterer Wechsel des Eigenthümers hindert nicht die Fortsetzung des Versahrens. Es kann jedoch der neue Eigenthümer mit Einwilligung des bisherigen an dessen Stelle in das Versahren einstreten. Auch werden die später eingetragenen dingslichen Rechte am Grundstücke berücksichtigt, wenn die Berechtigten sich vor dem Erlasse der gemäß Artikel 28, Absat 2 zu treffenden Verfügung zur Theilnahme am Versahren melden. In diesen Fällen hat die Enteignungsbehörde, soweit erforderlich, die Grundbuchauszüge ergänzen zu lassen.

Unlagen. XXVI. Landtag.

§ 3. Die Löschung bes Bermerks im Grundbuche erfolgt auf Ersuchen ber Enteignungsbehörde.

Bur Begründung der einzelnen Bestimmungen ift fol= gendes hervorzuheben. Schon das preußische Befet (§ 24, Absat 4) enthält die Borschrift, daß "über das eingeleitete Enteignungsverfahren eine Vormerkung im Grundbuche einzutragen ift." Das preußische Gesetz hat aber diese Bor= merkung nicht mit der erforderlichen rechtlichen Kraft ausgestattet. Die Bormerfung äußert auf die späteren Gintragungen im Grundbuche feine Wirkung, fo daß diese ohne weiteres sämmtlich im Enteignungsversahren zu berücksichtigen sind. Der angezogene § 24 schreibt benn auch ferner vor, daß die Grundbuchbehörde "während der Dauer des Enteignungsversahrens von jeder an dem Grundstücke eintretenden Rechtsveränderung, welche für die Bertretung des Grundstücks oder die Auszahlung der Entschädigung von Bedeutung ift, von Umtswegen der Enteignungebehörde Nachricht zu geben hat." Diese Benachrichtigungen, nach bem Spfteme des preußischen Befetes unvermeidlich, find praftisch in den allermeisten Fällen zwecklos. Denn durch= weg werben die neu auftretenden Sppothefengläubiger (ober auch Eigenthümer) an die Entschädigung, welche auf ein zu enteignendes Theilstück entfallen wird, keine Ansprüche machen wollen, fie werben also unnöthiger Beise in bas Enteignungsverfahren hineingezogen. — Der vorgeschlagene Artifel 22a dagegen legt dem in das Grundbuch einzutragenden Bermerte die Bedeutung bei, daß alle späteren Eintragungen bem Enteignungsverfahren gegenüber un-wirksam find, es fei benn, daß die Neuberechtigten sich zur Theilnahme am Berfahren melben. Solche Melbungen werden selten sein, können aber doch unter besonderen Umftanden im Intereffe der Betheiligten liegen, und biefen Interessen war um so mehr Rechnung zu tragen, als der zu enteignende Besitzer, bevor er die Entschädigung erhalten hat, nicht in der Berfügung über sein Eigenthum unnöthiger Beife beschränkt werden darf.

Wenn ein neuer Eigenthümer in das Verfahren eintritt, so muß er, damit der Fortgang des Verfahrens nicht gehemmt wird, bieses in der Lage annehmen, in welcher es sich zur Zeit seines Eintritts befindet. Ift 3. B. bereits die Einigung über einen Sachverständigen erfolgt (vergl. Art. 24, § 1) oder ist die Instruktion der Sachverständigen festgestellt (vergl. Art. 25), so ift auch ber neue Eigenthumer an diefe Bereinbarung ober Feftstellung gebunden. Diefer Sinn wird in dem erften Sate des 2. Absates bes § 2 durch die Worte "an deffen Stelle" zum Ausdrucke gebracht. Daß die Sypothefengläubiger nur dann berudsichtigt werden fonnen, wenn sie sich vor der gemäß Art. 28, Abs. 2 zu treffenden Berfügung melben, ift aus praftischen Rücksichten geboten; fie konnen von vornherein fich nach dieser Bestimmung richten und die entsprechenden Dagnahmen treffen. Die allgemeinen Rechtsbehelfe (namentlich Abtretung ober Pfändung ber Entschädigungsforderung) geben felbstverftandlich überall neben bem Enteignungsverfahren her. Man fann von den nach der Eintragung bes Bermerts eingeschriebenen Sypotheten fagen: fie fteben por der Thure und bleiben unberudfichtigt; fie konnen aber bie Thure felbft öffnen, in bas Berfahren eintreten und nach Maßgabe ber vorhandenen Mittel zur Befriedigung gelangen.

Daß die Eintragung des Vermerks, wodurch übrigens der späteren Umschreibung vorgearbeitet wird, eine nicht unerhebliche Mühewaltung erfordert, ist unverkennbar; der gewollte Zweck wird aber durch ein einsacheres Mittel kaum zu erreichen sein. Handelt es sich blos um eine vorüberzgehende Beschränkung (Artikel 8), so ist selbstwerständlich der Vermerk nicht einzutragen.

Die Beschlagnahme (§ 2, Abf. 1) hat ihr Vorbild in dem oldenburgischen Zwangsversteigerungs-Gesetze vom 23. März 1891. Die Wirfung der Beschlagnahme wird durch den zum Theil wörtlichen Anschluß an dieses Gesetz (j. Artifel 26) und durch die einzelnen Bestimmungen des Abs. 2, § 2 genügend klargestellt. Dieser Beschlagnahme in ihrem wesentlichen Inhalte gleicht das Beräußerungssverbot des § 135 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Im Hinsblicke aber auf den § 892 dieses Gesetzbuches muß angenommen werden, daß die Beschlagnahme, wie sie im § 2 formulirt ist, gegenüber dem gutgläubigen grundbuchmäßigen Erwerder nach dem 1. Januar 1900 versagen wird, da nicht ausdrücklich im Enteignungsgesetze ausgesprochen ist, daß die Beschlagnahme die Wirtung des besagten Versäußerungsverdotes hat. Es wird also s. At. ein solcher gesetzlicher Ausspruch in dem oldenburgischen Aussührungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche erforderlich werden (vergl. auch Entwurf eines R.-Zwangsvollstreckungsgesetzes von 1889, §§ 39, 40 und Motive zu diesen §§, sowie Entwurf eines R.-Zwangsvollstreckungsgesetzes von 1897 nebst Denkschrift bei § 23).

Im § 3 ist die Löschung des Enteignungsvermerks vorgesehen. Regelmäßig wird diese bei der Umschreibung des enteigneten Grundstücks (j. Urt. 31) erfolgen. Sie fann aber auch eher nöthig werden, z. B. wenn das Enteignungsversahren nicht durchgeführt wird. Es verdient deswegen den Borzug, die Löschung des Vermerks im Urstikel 22a und nicht erst im Artikel 31 zu regeln.

Im Uebrigen werden die Bestimmungen des Art. 22a einer schriftlichen Begründung nicht bedürfen.

Durch die Einfügung des neuen Artikels wird eine andere Zählung der Artikel des Entwurfs erforderlich, insplige davon müssen dann auch einige Verweisungen im Gesiehe geändert werden. Es ist zweckmäßig, die Großherzogliche Staatsregierung allgemein zu ermächtigen, die fraglichen Aenderungen vorzunehmen. Dabei ist hervorzuheben, daß die Verweisung im Art. 16, § 2 ("Art. 22 bis 29") auch den neuen Artikel mit zu umfassen hat.

Antrag Nr. 12:

Die Großherzogliche Staatsregierung wird mit Rücfficht auf die Einfügung des Artifels 22a ermächtigt, die Artifelzählung und die Berweisungen im Entwurfe entsprechend zu ändern.

Zu Artikel 23, §§ 1 und 2. Nach der Einfügung des Artikels 22a (vergl. § 1, Abs. 2, § 2, Abs. 2a E.) erscheint im § 2 des Artikels 23 die Verweisung auf Arstikel 22, Abs. 2 nicht mehr ganz zutreffend. Die Verweisung ist entbehrlich und fällt besser weg.

In dem zweiten Sage des Artifels 23, § 2 findet fich der Musdruck "Nebenberechtigte". Darunter find nach der Begründung "Sypothefen- und Grundichuldgläubiger, Dienstbarteitsberechtigte u. f. w. " zu verstehen. In Betracht fommen außer den genannten Berechtigten insbesondere auch die Miether, deren Unfprüche (wie schon oben bemerkt) zwar in letter Linie im ordentlichen Rechtswege festzustellen find (vergl. Art. 14, § 3), häufig aber burch eine gütliche Ber= einbarung bereinigt werden fonnen (vergl. Art. 23, § 3). Dem Ausschuffe erichien es zweckmäßig, den Begriff bes "Nebenberechtigten" im Bejete burch einen entsprechenden Bufat flarer zu ftellen. Wenn das preußische Geset im § 25 die Nebenberechtigten ohne Zusatz aufführt, so ist dabei zu beachten, daß der § 25 aus dem § 11 des preufischen Gesetes näher bestimmt wird; wenigstens pflegt die Auslegung bei bem § 25 auf ben § 11 zu verweisen. -Der zweite Satz des § 2 macht zugleich eine stylistische Alenderung (in Betreff des "Er") wünschenswerth; dabei möchte bann auch (wie in bem vorbildlichen § 25 des preußischen Besetes) die Ladung des Eigenthumers und bes Entschädigungsverpflichteten ausdrücklich zu erwähnen fein.

In dem 4. Absatze des § 2 sind die Worte "zu ersicheinen und" entbehrlich; durch ihre Streichung wird zusgleich der Sinn verdeutlicht.

Antrag Nr. 13:

a. Im Artifel 23, § 2, Abj. 1, Sat 1 werden die Worte "des nach Artifel 22, Abj. 2 beizubringenden Grundbuchauszuges" ersett durch "des vorliegenden Grundbuchauszuges".

b. Der Sat 2 daselbst erhalt folgende Faffung:

"Außer dem Sigenthümer und Entschädigungsverpflichteten sind auch Nebenberechtigte (insbesondere Hypotheten- und Grundschuldgläubiger, Dienstbarkeitsberechtigte, sonstige dinglich Berechtigte und Wiether), welche sich zur Theilnahme am Versahren gemeldet haben, zu dem Termine vorzuladen."

c. Im Abs. 4 daselbst werden die Worte "zu erscheinen und" gestrichen.

Bu Artikel 23, § 3. Der Sinn des 2. Absates bes § 3 dürfte in der aus nachstehendem Antrage ersichts lichen Fassung klarer in die Erscheinung treten.

Antrag Ar. 14:
Der Artifel 23, § 3, Abs. 2 erhält folgende Fassung:
"Es fann auch zum Zwecke der Bollziehung der Enteignung über die Entschädigung unter Vorbehalt ihrer gerichtlichen Feststellung eine vorläufige Verseinbarung erfolgen."

Antrag Rr. 15: Annahme des Artifels 23 mit den aus den Ansträgen Rr. 13 und 14 sich ergebenden Aenderungen.

Zu Artikel 24. Dieser Artikel enthält in Betreff ber Auswahl der Sachverständigen eine sehr bedeutsame Aenderung des gegenwärtigen Rechtszustandes. Es darf dieserhalb zunächst auf die allgemeine Begründung der Borslage S. 657 unter Ziffer 3 und die besondere Begründung S. 659 verwiesen werden. Im Ausschusse ist über die Neuerung eingehend berathen worden. Die Berathung hat

zu dem Ergebniffe geführt, daß die neuen Borichriften in der That einen Fortschritt gegenüber den bisherigen bebeuten. — Man darf und muß davon ausgehen, daß die Enteignungsbehörde auf einem fachlichen und unparteifchen Standpuntte auch dann stehen wird, wenn der Entichädigungsverpflichtete der Staat ift. Gelbft wenn aber die Enteignungsbehörde in einem einzelnen Falle fich bas unbefangene Urtheil follte trüben laffen, boten bie neuen Beftimmungen für ein gerechtes Ergebnig bes Entschädigungs= verfahrens mehr Garantien, als die bisherigen: in einem folchen Falle würden nach dem bisherigen Rechte zwei Sachverständige (ber von dem Entschädigungspflichtigen und der von dem Kommissar gewählte) gegen die Interessen des Entschädigungsberechtigten auserlesen werden fonnen, und es würde diesen nur der eine von dem Entschädigungsberechtigten ausgewählte Sachverständige gegenüber fteben, während nach dem Entwurf überall nur die von den Umterathen gewählten Sachverständigen ernannt werden fonnten; und diese werden doch durchweg mit dem vollen Bertrauen der Grundeigenthumer ausgestattet fein.

Auf den erften Anblick fonnte es Anftog erregen, daß die Enteignungsbehörde unter den im gangen Bergogthum gewählten (36) Sachverständigen die freie Wahl hat und nicht an die Cachverftandigen des Amtsbezirks gebunden ift, in dem die zu enteignenden Grundstücke belegen find. Bei näherer Prüfung leuchtet es aber ein, daß eine folche Bindung der Enteignungsbehörde sehr häufig als unzwecksmäßig sich erweisen müßte. Man denke namentlich an Entseignungen, die sich durch mehrere Amtsbezirke erstrecken; hier wird es im Interesse der Einheitlichkeit der Schätzung vortheilhaft sein, die Schätzung in die Händigen zu legen parausgesetzt daß diese mit den Sachverständigen zu legen, vorausgesett, daß diese mit ben Berhältniffen in den verschiedenen Bezirken vertraut find. Man dente ferner an den Fall, daß die Schätzer eines Amtsbezirfs perfonlich bei den Enteignungen betheiligt find. Alle in Betracht kommenden Fälle vorauszusehen, ift unmöglich, deswegen ift eine tasuistische Regelung in dem Sinne nicht zu empfehlen, daß die Ausnahmefälle, in benen andere als amtseingeseffene Schätzer ernannt werben fonnten, einzeln aufgezählt würden. Allein auch eine in allgemeiner Beise das Ermessen der Enteignungsbehörde einschränkende Vorschrift möchte in befriedigender Fassung schwer aufgestellt werden fonnen. Uebrigens hat ber herr Regierungs= bevollmächtigte bei der Berhandlung im Ausschuffe erflärt, daß nach feiner Unficht, abgesehen von besonderen Gegengrunden, immer die amtseingesessenen Schatzer ernannt werden würden.

Wenn endlich noch bedacht wird, daß die Korrektur des ordentlichen Civilprozesses gegenüber der Schätzung stets zur Verfügung steht (s. Artikel 29 und 35, Absat 2), so glaubt der Aussichuß, den Artikel 24 zur Annahme empfehlen zu dürfen. In dem 2. Absate des § 2 möchte jedoch die Aenderung den Vorzug verdienen, daß unter der dort ausgestellten Bedingung die Auswahl besonderer Sachsverständigen auch dem Ausdrucke nach zur Pflicht gesmacht wird.

Antrag Nr. 16:

der Artifel 24, § 2, Absat 2 erhält folgende Fassung: "Wenn ausnahmsweise im einzelnen Falle eine

besondere Sachkunde erforderlich ist, welche bei den gewählten Sachverständigen nicht vorausgesetzt werden kann, sind andere Personen zu Sachverständigen zu ernennen."

Antrag Nr. 17:

Annahme des Artifels 24 mit der aus dem Anstrage Nr. 16 sich ergebenden Aenderung.

Die Artifel 25 bis 27 geben zu Bedenken keinen Anlag.

Antrag Nr. 18:

Annahme der Artifel 25 bis 27 einschließlich.

Bu Artikel 28. Im Eingange diese Artikels werden die Worte "(soweit erforderlich ergänzten)" infolge der Einstügung des Artikels 22 a überflüssig. Was sodann die nachträglichen Anmeldungen der dinglichen Rechte gemäß Artikel 22a, § 2, Absaß 2 anlangt, so wird in Betreff dieser regelmäßig eine Wittheilung gemäß Artikel 28, Absaß 1 nicht erforderlich sein, da die Berechtigten ihren Willen, Anspruch an die Entschädigung zu machen, durchweg genügend deutlich bei der Anmeldung erflärt haben werden. Immerhin kann in gewissen Fällen auch für diese Berechtigten eine Mittheilung und Aufforderung gemäß Artikel 28, Absaß 1 am Platze sein, z. B. wenn die Entschädigung sehr gering ausgefallen ist. Aus diesen Erwägungen glaubte der Ausschuß dem Absaß 1 des Arzikel 28 einen entsprechenden Saß (s. den Antrag Nr. 19 unter c) ansügen zu sollen. Da es sich darnach bei den nach dem Absaß 2 daselbst mitzutheilenden Anmeldungen sowohl um die infolge der besonderen Aufforderung "eingegangenen" als um diesenigen handelt, die aus den früheren auf Grund des Artikels 22a, § 2, Absaß 2 eingelausenen Anmeldungen entnommen werden, so wird in dem Absaß 2 des Artikels 28 das Wort "eingegangenen" bessertichen.

Endlich ist noch zu bemerken, daß im Absat 1 des Artikels 28 von der "Enteignung" und dem "enteigneten" Grundstücke die Rede ist. Diese Ausdrucksweise ist nicht genau, weil die Enteignung in diesem Versahrensahschnitte noch nicht erfolgt ist; sie kann erst später geschehen (vgl. Artikel 30, § 2, 33, auch 27, Absat 2). Wenn deswegen "enteigneten" durch "zu enteignenden" ersetz und statt "Enteignung" nach Ansicht des Ausschusses besser stehenden Enteignung" gesagt wird, so soll selbstwerständslich die Entscheidung der im Eingange dieses Verichts gedachten Frage, wann die Enteignungsparteien endgültig gebunden seien, durch die veränderte Fassung nicht beeinsslusst werden.

Antrag Nr. 19:

Annahme des Artikels 28 mit folgenden Aende-rungen:

a. Im Absatz 1 werden die Worte "(soweit erfor=

berlich ergänzten)" gestrichen.

- b. In demselben Absat ist statt "Enteignung" und "enteigneten Grundstücks" zu setzen: "bevorftehenden Enteignung und "zu enteignenden Grundstücks".
- c. Demfelben Absatze wird folgender Sat angefügt: "Db es für die nachträglich gemäß Artifel 22a,



§ 2, Absatz 2 angemeldeten Berechtigten einer Mittheilung und Aufforderung bedarf oder deren Ansprüche an die Entschädigung als angemeldet anzusehen sind, unterliegt dem Ermessen der Entseignungsbehörde."

d. Im Absat 2 wird bas Wort "eingegangenen"

gestrichen.

Bu Urtifel 29. 3m § 2 Diefes Urtifels wird beftimmt, daß die dort aufgestellte fechswöchige Frift burch die Einreichung der Rlageschrift bei dem Gerichtsschreiber bes zuständigen Gerichts gewahrt wird. Da jedoch (abge= feben von dem § 155 der R.-Civilprozefordnung) der Beitpunkt dieser Einreichung zwar üblicher Weise durch den Eingangsvermert festgehalten, aber doch nicht urfundlich festgestellt wird, so scheint es schon beswegen ben Borzug zu verdienen, die Erhebung der Rlage (b. i. die Bu= stellung durch den Gerichtsvollzieher, f. § 230 der R.-Civil-prozehordnung — vgl. auch § 190 das.) maßgebend sein zu laffen. hierdurch tritt dann der Entwurf - und das ift ein weiterer Bortheil - in llebereinstimmung mit der Regelung, die ähnliche Fälle in ber Reichsgesetzgebung erfahren haben (vgl. u. a. § 58 bes Gefetes, betr. bie Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883, mit der Abanderung nach dem Gesetze vom 10. April 1892 - § 72 des Gesetes, betr. die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890). Um indeffen die Anwendung der §§ 211 und 213 der Civilprozefordnung zu sichern, ist die Frist von sechs Wochen als "Nothfrist" zu bezeichnen.

Wenn im § 3 vorgeschrieben wird, daß auch in dem gerichtlichen Versahren die von den Amtsräthen gewählten Sachverständigen zuzuziehen sind, so wird dies im Interesse

ber Entschädigungsberechtigten liegen.

Antrag Nr. 20:

Annahme des Artifels 29 mit der Aenderung, daß im § 2 die Worte:

"fernerer sechs Wochen die Klageschrift zum Zweck der Terminsbestimmung bei dem Gerichtsschreiber des zuständigen Gerichts einreichen."

ersetzt werden durch:

"einer Nothfrist von ferneren sechs Wochen die Klage bei dem zuständigen Gerichte erheben."

Bu Artikel 30. Die Bestimmung des § 2, daß die Enteignung schon dann ausgesprochen werden kann, wenn die Entschädigungssumme im Verwaltungswege endgültig sestgestellt ist, also die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung nicht abgewartet zu werden braucht, wird unentsbehrlich sein, da die durch die Enteignung zu ermöglichenden Anlagen nicht durch einen alle Instanzen durchlausenden, häusig sehr langwierigen Prozeß behindert werden dürsen. Der Sinn des § 2 kann übrigens durch eine unbedeutende Fassungsänderung augenfälliger gemacht werden. — Anzusmerken ist noch, daß die Begründung zu Artikel 30 irrsthümlich sagt, daß bei nicht gleichzeitigen Zustellungen das Eigenthum mit der zuletzt geschehenen Zustellung übergehe." Dies ist zwar richtig nach dem preußischen Gesche (§ 44, Absat 2), aber nicht nach dem Entwurse (Artikel 33).

Antrag Nr. 21:

Annahme des Artifels 30 unter Ginfügung der Worte "schon dann" im § 2 zwischen "Enteignungsbehörde" und "ausgesprochen."

Zu Artifel 31. Die Worte "zuständigen Amts= gerichte und" sind entbehrlich (vgl. § 14 der Grundbuch= ordnung) und werden, zugleich um die Faffung in Ginflang mit Artifel 22 a zu feten, beffer entfernt. - Benn Trennftucke ben Gegenstand der Enteignung bilden — was ja regelmäßig der Fall sein wird -, so ist eine Bermeffungs= bescheinigung nicht zu umgehen (vergl. § 47 der Brundbuchordnung), es empfiehlt sich deswegen, einen entsprechenden Zusatz zu machen. — Statt "zum Zwecke der Berichtigung mittheilen" bürfte beffer gesagt werden, daß um die Berichtigung zu ersuchen ift. Bu ber "Berichtigung" gehört auch die Löschung bes Enteignungsvermerts (vergl. § 3 des Artifels 22 a). — Da die Zustellung der Ent= eignungserflärung an ben Entschädigungsberechtigten für den Eigenthumsübergang entscheidend ift (Artifel 33), fo genügt die Angabe des Zeitpunktes dieser Zustellung. -Die hiernach erforderlich werdenden Nenderungen ergiebt der

> Untrag Nr. 22: Unnahme des Urtifels 31 in folgender Fassung:

"Alsbald nach Zustellung der Enteignungsertlärung theilt die Enteignungsbehörde die geschehene
Enteignung unter Angabe des Zeitpunktes der Zustellung an den Entschädigungsberechtigten dem
Grundbuchamte mit und ersucht es unter Benennung
der enteigneten Grundstücke nach der Mutterrolle,
nöthigenfalls unter Beifügung einer Bermessungsbescheinigung um Berichtigung des Grundbuches."

Bu Artikel 32. Die Feststellung der Zinshöhe auf 4% dürfte um so weniger bedenklich sein, als auch das Bürgerliche Gesetzbuch (§ 246) für die gesetzlichen Zinsen vier vom Hundert bestimmt hat.

Untrag Nr. 23: Annahme des Artikels 32.

Bu Artifel 33 bis 37. Es barf hier zunächst auf die Begründung bes Entwurfs Bezug genommen werden. Im Artifel 35, Absat 2 wird das Wort "Realberechtigte" besser in Uebereinstimmung mit anderen Stellen des Ent-wurfs (vergl. 3. B. Artifel 28, 34, § 2) in "dinglich Be-rechtigte" mit dem Zusatze "sonstige" umgeändert. — Zu demfelben Abjate a. E. ift zu bemerken, daß die Bezugnahme auf ben Artifel 24 neben der Bezugnahme auf den Artifel 29, § 3 nicht erforderlich ist, da in diesem § 3 auf Artifel 24 verwiesen wird. Andererseits ift die Berweisung auf ben § 3 bes Artifels 29, anstatt auf ben gangen Artifel 29, geeignet, insoweit einer unrichtigen Muslegung Vorschub zu leisten, als der § 3 sich nur auf die Schätzung bezieht und der Anschein entstehen könnte, als wenn es sich nicht um den ordentlichen Civilprozeß, sondern nur um ein gerichtliches Nachschätzungsverfahren handelte (vergl. 3. B. Artikel 7, § 4 des Gesetzes vom 16. Juli 1868, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Erbschaften). Hiernach dürfte es zu empfehlen fein, allgemein auf den Urtikel 29, abgesehen von den dort bestimmten Fristen, zurückzuverweisen.

- Im Artifel 36 barf ber 20fache Reinertrag um fo eber als maßgebend angesehen werben, als durchaus regelmäßig gange Befitungen und nicht einzelne Parzellen (die allerdings in einigen Gegenden des Herzogthums nicht immer einen dem 20fachen Reinertrage gleichkommenden Werth haben) belastet werden. — Die am Artifel 28 vorgenommene Aenderung (j. Antrag Nr. 19 unter c) macht es wünschens-werth, im Artifel 37, Absatz 1 die Worte "angemelbet sind" dahin zu ergänzen, daß auch der Ansprüche gedacht wird, die "als angemeldet anzusehen find". — Zu dem 3. Absate des Artifels 37 ift zu bemerken, daß ein ordentlicher Civilprozeß über die fraglichen Streitigkeiten vielfach unzweckmäßig sein wird; es dürfte sich daher empfehlen, mit dem 1. Januar 1900 bas im Artifel 53 bes Ginführungs= Gefetes zum Bürgerlichen Gefetbuche vorgesehene Bertheilungsverfahren (vergl. auch Art. 109 baf.) f. 3t. im Musführungsgejete zum Bürgerlichen Gefetbuche für anwendbar zu erflären.

Antrag Nr. 24: Annahme der Artifel 33 und 34.

Antrag Nr. 25: Annahme des Artifels 35 unter Ersetzung des Wortes "Realberechtigte" im 2. Absatze durch "sonsftige dinglich Berechtigte", sowie der Schlußworte "wobei die Vorschriften u. s. w." durch die Worte: "wobei die Vorschriften des Artifels 29, abgesehen von den dort bestimmten Fristen, entsprechende Answendung sinden."

Antrag Nr. 26: Annahme des Artikels 36.

Antrag Nr. 27: Annahme des Artifels 37 mit der Aenderung, daß im 1. Absate die Worte "angemeldet sind" ersetzt werden durch: "angemeldet oder als angemeldet anzusehen sind."

Zu Artikel 38. Es wird auf die Begründung zu Artikel 38 Bezug genommen. Der Ausschuß hat an diesem Artikel nur auszusehen, daß es in der Ziffer 1 irrthümlich "Wittheilung" statt "Verlegung" heißt (vergl. Artikel 18, § 1, Abs. 1).

Antrag Nr. 28: Annahme des Artifels 38 unter Ersetzung des Wortes "Mittheilung" durch "Berlegung" in der Ziffer 1.

Zu Artifel 39 vergl. die Begründung. Antrag Mr. 29: Annahme des Artifels 39.

Zu Artikel 40. Die Fassung des § 1 ist insoweit misverständlich, als nur von den "Kosten der Feststellung der Entschädigung" die Rede ist und dies den Anschein erweckt, als wenn nur die Kosten des Abschnittes III, 2 des Bersahrens getroffen werden sollten. In Wirklichseit handelt es sich um die Kosten des ganzen Bersahrens. Die Fassung des § 1 wird deswegen zu ändern sein (vergl. auch) § 43 des preußischen Gesetsel. Die Aenderung des § 1 zieht dann eine Aenderung der Fassung des § 2 nach

sich. — Im § 3 ist auch die Eintragung und Löschung des Bermerks der Enteignung (Artikel 22a) zu erwähnen. Ferner muß im § 3 lit. a auch auf den Artikel 22a verswiesen werden.

Antrag Nr. 30:

Annahme bes Artifels 40 mit folgenden Aenderungen:

a. § 1 erhält folgende Faffung:

"Die Kosten des Berfahrens vor den Berwaltungs= behörden fallen dem Entschädigungsverpflichteten zur Last."

b. § 2 erhält folgende Fassung: "Die Verhandlungen vor den Verwaltungsbehörden, auch soweit sie die Betheiligung Dritter zum Gegenstande haben, insbesondere auch

a. b. wie im Entwurfe

sind frei von Stempel und Gebühren, nicht aber von den Schreib- und Zustellungsgebühren und sonstigen baaren Auslagen."

c. § 3, Absatz 1 erhält folgende Fassung: Frei von Gebühren sind ferner:

a. die Ertheilung der Auszüge aus dem Grundsbuche (Art. 22, Abs. 2) und deren Ergänzung (Art. 22 a, § 1, Abs. 2 und § 2, Abs. 2);

b. die Eintragung und Löschung des Enteignungs= vermerks (Art. 22 a, § 1, Abs. 1 und § 3);

d. wie b und e des Entwurfs sowie alle dadurch veranlaßten Verhandlungen.

Bu Artikel 41. Das Eisenbahns Enteignungsgeset (vergl. Art. 6) gewährt neben dem Vorkaufsrechte auch ein Wiederkaufsrecht. Der Entwurf hat das Wiederkaufsrecht nicht übernommen, weil es "praktisch von keiner Bedeutung" sei. In der Begründung wird ferner hervorgehoben, daß dem preußischen Gesetze ein Wiederkaufsrecht fremd sei. Es ist zuzugeben, daß dem Wiederkaufsrechte eine erhebliche praktische Bedeutung nicht beizumessen ist. Immerhin sind Fälle denkbar, welche die Beibehaltung des Wiederkaußsrechts als wünschenswerth erscheinen lassen. So kann, wenn bipw. bei einem Eisenbahnbau ein enteignetes Grundstück nach Bollendung der Anlage sich als entbehrlich erweist, es unbillig sein, daß dieses etwa mitten in dem Besitzthum des Enteigneten liegende Land von einem Nachbar im Kaufpreise übermäßig in die Höhe getrieben, zu einem übershohen Preise von dem Enteigneten zurückerworben werden muß. Der Aussichuß schlägt deswegen vor, neben dem Borkaufsrechte auch das Wiederkaufsrecht, wie es im Eisensbahnschteinungsgesetze geregelt ist, beizubehalten.

bahn-Enteignungsgesetze geregelt ist, beizubehalten.
Im Einzelnen ist Folgendes hervorzuheben. Im § 1
bes Artifels 41 muß neben dem Borkaufsrechte auch des Wiederkaufsrechts Erwähnung geschehen. Die letzten Worte dieses §: "und veräußert werden soll", sind alsdann nicht mehr passen, wie sie denn auch im Eisenbahn-Enteignungszgesetze sehlen (f. Art. 6, § 1). Diese Worte sind also zu streichen, eine sachliche Aenderung wird dadurch nicht bewirkt (vergl. auch § 4). — Im § 2 ist ebenfalls das Wiederkaufsrecht anzusühren. — Als §§ 3 und 4 sind dann die besonderen Bestimmungen über das Wiederkaufs-

recht einzufügen, fie können mit geringen Aenderungen (insbesondere ift "ursprünglicher Kauspreis" zu ersetzen durch "Entschädigungssumme") aus dem Eisenbahn-Enteignungs-gesetze entnommen werden. In Folge dieser Einfügung erhalten die §§ 3 und 4 des Entwurfs die Ziffern 5 und 6. Im letten Gate bes § 4 ift ebenfalls ber Wieberfauf gu

Antrag Nr. 31:

Antrag Nr. 31: Annahme des Artifels 41, § 1 unter Ersetzung des Bortes "Borfauferecht" durch "Bieberfaufe- und Borfauferecht", jowie unter Streichung ber Schlußworte "und veräußert werben foll".

Antrag Nr. 32:

Annahme bes Artifels 41, § 2 unter Erfetjung bes Bortes "Borfauferecht" burch "Bieberfaufs- und Vorkaufsrecht".

Antrag Nr. 33:

hinter dem § 2 des Artifels 41 werden folgende

§§ eingeschoben:

"§ 3. Das Wiederfaufsrecht fann, fo lange bas Grundftud im Gigenthume bes Entschädigungsverpflichteten ift, zu jeder Zeit geltend gemacht werden. Der Wiederfaufsberechtigte fann aber gur Erflärung über die Ausübung seines Rechts aufgefordert werden und verliert es, wenn er nicht innerhalb zweier Monate nach erfolgter Aufforderung erflärt, daß er von seinem Rechte Gebrauch machen wolle.

§ 4. Der Wiederfäufer hat, wenn er bie gange abgetretene Grundfläche erhalt, die Entschädigungs= fumme, wenn er aber nur einen Theil ber abgetretenen Grundfläche erhält, ben mit ber Größe biefes Theiles im Berhältniß ftehenden Theil ber Entschädigungssumme, in beiben Källen jedoch nach Abzug der durch die bisherige Benutung an dem wiedergefauften Grundftücke entstandenen Werthsminderung, zu gablen. Berbefferungen bes Grundftucks fonnen bagegen nicht in Unrechnung gebracht, fondern nur die auf bemfelben errichteten Gebäude und Anlagen weggenommen werden."

Antrag Nr. 34:

Annahme bes § 3 bes Artifels 41 als § 5.

Antrag Nr. 35:

Annahme des § 4 des Artifels 41 als § 6 unter Erfetung bes Wortes "Bortauf" burch "Wiederfauf und ben Borfauf."

Die Artifel 42 bis 44 unterliegen nach Ansicht bes Ausichuffes feinen Bedenfen.

Antrag Nr. 36:

Annahme der Artifel 42, 43 und 44.

Namens des Justizausschusses. Der Berichterstatter.

Burlage.

Anlage 210.

des Justizausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Enteignungsgesetzes für das Herzogthum Oldenburg.

(Anlage 73 Seite 649.)

Es wird auf folgende in dem Berichte zur ersten Lesung enthaltene Anträge verwiesen: Nr. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 19, 20, 21, 22, 25, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 34 und 35. Diese Anträge sind in der ersten Lesung mit der einzigen Abweichung angenommen worden, daß in der im Antrage Nr. 16 vorgeschlagenen neuen Fassung das Wort "Wenn" durch "Soweit" ersetzt worden ift.

Bur zweiten Lejung find folgende Untrage geftellt

- I. Seitens des Abg. Jurgens und Genoffen:
- 1. Im Artifel 24, § 1 find die Worte: "welche von ber Enteignungsbehörbe ernannt werden," zu ftreichen

und zu ersetzen durch die Worte: "bon benen jede Bartei einen und der Rommiffar den britten mählt".

- 2. Im Artifel 29 ift § 3 zu ftreichen.
- II. Seitens bes Herrn Regierungsbevollmächtigten multifier, red north Billich: me ein inidel

im Artifel 29, § 2 die Regierungsvorlage wieder herzustellen.

III. Seitens bes Abg. Burlage:

Der § 3 bes Artifels 29 erhalt folgende Faffung: "In dem gerichtlichen Berfahren finden die Beftimmungen bes Artitels 24 mit ber Maßgabe entsprechende Anwendung, daß das Gericht einer Ferner wird es sich fragen, ob nicht ergänzende Beschnigung der Parteien über bestimmte Personen stimmungen in der Richtung erforderlich werden, daß als Sachverständige Folge zu geben hat. Das Gericht kann jedoch die Wahl der Parteien auf eine bestimmte Anzahl beschränken."

Der Justizausschuß bemerkt zu dem Antrage I, daß diefer Antrag in der Faffung zur Berathung zu ftellen fein möchte, daß die Erfatworte lauten:

> "von benen jebe Partei einen und bie Enteignungs= behörde ben britten ernennt."

1. falls eine Partei die Ernennung des Sachverftändigen weigert, die Enteignungsbehörde diefen zu ernennen hätte;

2. falls mehrere Entschädigungsberechtigte betheiligt find, wenigstens für benfelben Gemeindebegirt eine gemeinschaftliche Beneunung — wobei Stimmen-mehrheit ben Aussichlag gabe — zu erfolgen hatte.

Bgl. Artifel 13 bes Gifenbahn - Enteignungsgefetes vom 28. März 1867 (Willich'sche Gesetssammlung I, S. 882).

Namens des Justizausschusses. Der Berichterstatter. Burlage.

Rebenanlage 1 zu Anlage 210.

(Bu Anlage 73.)

Juftig = Ausschuß.

Bur zweiten Sefung

des Entwurfs eines Enteignungsgesetzes für das Herzogthum Oldenburg (Anlage 73 Seite 649)

beantragen wir:

tragen wir: 1. Im Artifel 24, § 1 find die Worte: "welche von der Enteignungsbehörde ernannt werden", zu ftreichen 22. Im Artifel 29 ist § 3 zu streichen.

Jürgens, Huchting, Plagge, Möhlmann, Lübben, Wilken, Gerdes, Tangen, Feldhus, Thorade, Mener, Ballrichs, Schröber, Gramberg, jur Sorft, Santen, Schulte.

Nebenanlage 2 zu Anlage 210.

Mutage 211.

(Bu Unlage 73.)

Bu bem Antrage bes Abg. Jürgens und Genoffen (I. 1 des Ausschußberichts) stelle ich folgenden Ergänzungs=

Dem Artifel 24, § 1 werben folgende zwei Abfate

hinzugefügt:

"Weigert eine Partei die Ernennung eines Sachverständigen, so hat die Enteignungsbehörde die

Ernennung zu übernehmen.

Sind mehrere Entschädigungsberechtigte betheiligt, so soll die ihnen nach dem ersten Absatze zustehende Ernennung in ber Weise erfolgen, bag für fammtliche in bemfelben Gemeindebegirte belegenen gleich=

artigen Gegenstände berfelbe Sachverftändige gemeinschaftlich ernannt wird. Bu biesem Zwecke hat die Enteignungsbehörde bezw. Der von bem Staatsministerium, Departement des Innern, ernannte Rommiffar fammtliche Entschädigungsberechtigte unter ber Verwarnung zu laden, daß die Nichterschienenen an den Beschluß der Erschienenen gebunden seien. Bei dem Beschluß entscheidet die nach der Ropfzahl zu berechnende relative Stimmenmehrheit der Erschienenen; bei Stimmengleichheit entscheibet bas Loos."

